

beharrten insbesondere Ägypten und Syrien namens der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) gegen den Widerstand der Vereinigten Staaten darauf, Befreiungskämpfe explizit in die Ausnahmetatbestände des Art. 18 aufzunehmen. An diesem Punkt politisierten sich die Verhandlungen zunehmend; juristisch gesehen würden sich Befreiungskämpfe als Aktivitäten nichtstaatlicher Streitkräfte in bewaffneten Konflikten unter den Ausnahmetatbestand in der Form des Entwurfes subsumieren lassen, soweit sie vom humanitären Völkerrecht erfaßt wären.

Auch ein von der Europäischen Union vorgeschlagener Kompromiß konnte diese Frontstellung nicht durchbrechen. Der EU-Vorschlag sah vor, in Art. 18 durch Bestätigung des Selbstbestimmungsrechts der Völker klarzustellen, daß dieses von dem umfassenden Übereinkommen grundsätzlich nicht in Frage gestellt wird. Damit wäre man der Forderung der OIC insoweit entgegengekommen, als Völkern das Recht zum Kampf gegen fremde Besetzung nicht abgesprochen würde, ohne andererseits die USA und Israel durch eine ausdrückliche Legitimierung aller im Zuge von Befreiungskämpfen begangenen Gewalttaten zu brüskieren.

III. Um den Verhandlungsdruck für dieses po-

litisch so bedeutende Vorhaben aufrechtzuerhalten, hat sich Generalsekretär Kofi Annan am 5. und 7. November 2001 in die Verhandlungen eingeschaltet und mit den Botschaftern einer kleinen, aber repräsentativen Kontaktgruppe gesprochen. Während die Vereinigten Staaten den vorliegenden Kompromißentwurf schließlich akzeptierten, haben die Mitgliedstaaten der OIC ihre Position weiter verhärtet und sich auf ihre Maximalforderungen zu Art. 18 zurückgezogen. Neben der generellen Nichtanwendung des umfassenden Übereinkommens auf Befreiungskämpfe fordern sie nunmehr erneut, daß der Ausnahmetatbestand nicht nur Streitkräfte, sondern allgemein Parteien in bewaffneten Konflikten zu erfassen habe. Damit würden alle Arten bewaffneter Auseinandersetzungen aus dem Anwendungsbereich der Konvention fallen.

Wohl mit Blick auf das israelische Vorgehen in den palästinensischen Gebieten wollen sie schließlich Art. 18 derart formulieren, daß die Konvention nicht bereits insofern auf diese bewaffneten Auseinandersetzungen keine Anwendung findet, als sie vom humanitären Völkerrecht erfaßt werden. Vielmehr wollen sie bewaffnete Konflikte nur in den Fällen von dem Anwendungsbereich der umfassenden Übereinkommen ausschließen, in denen sie im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht ausgetragen

werden – eine Forderung, die insbesondere für die USA inakzeptabel ist.

Auch in den jüngsten Verhandlungen der Arbeitsgruppe des 6. Hauptausschusses vom 25. Januar bis zum 1. Februar 2002 sind die Mitglieder der OIC von diesen Forderungen nicht abgewichen. Wieder auf dem Tisch ist auch die Streitfrage der Einbeziehung von Staatsterrorismus, die die OIC-Staaten durch ihre Forderung einer entsprechenden Definition anstreben. Hintergrund ist der Wunsch, Staaten mit Hilfe der Konvention des Terrorismus anprangern zu können. Dies wäre allerdings mit dem Charakter des umfassenden Übereinkommens als einem völkerrechtlichen Instrument zur strafrechtlichen Zusammenarbeit nicht vereinbar, denn nur Personen, nicht aber Staaten, können ausgeliefert werden.

Ob bei der für Oktober 2002 anberaumten Fortsetzung der Verhandlungen der gewünschte Durchbruch erzielt werden kann, hängt angesichts der Politisierung der Diskussion entscheidend von den Entwicklungen im Nahen Osten ab. Eine deutliche Entspannung des israelisch-palästinensischen Konflikts könnte somit auch zur Annahme eines wichtigen Instruments für den mit rechtlichen Mitteln erfolgenden Kampf gegen den Terrorismus führen. □

Dokumente der Vereinten Nationen

Afghanistan, Afrika, Frauen, Friedenssicherungseinsätze, Internationaler Terrorismus, Konfliktprevention, Nahost, Westafrika, Dokumentation des Sicherheitsrats, Verfahren des Sicherheitsrats

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Vorläufige politische Regelungen in Afghanistan. – Resolution 1383(2001) vom 6. Dezember 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolution 1378(2001) vom 14. November 2001,
- sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,
- unter nachdrücklichem Hinweis auf das unveräußerliche Recht des afghanischen Volkes, frei über seine eigene politische Zukunft zu bestimmen,
- entschlossen, dem Volk Afghanistans dabei behilflich zu sein, die tragischen Konflikte in Afghanistan zu beenden und die nationale Aussöhnung, einen dauerhaften Frieden, Stabilität und die Achtung der Menschenrechte zu fördern, sowie mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um der Nutzung Afghanistans als Basis für den Terrorismus ein Ende zu setzen,
- mit Genugtuung über das Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Dezember 2001, mit dem der Rat von der am 5. Dezember 2001 in Bonn erfolgten Unterzeichnung des Abkommens über

vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiedereinsetzung dauerhafter Regierungsinstitutionen (S/2001/1154) in Kenntnis gesetzt wird,

- feststellend, daß die vorläufigen Regelungen der erste Schritt zur Einrichtung einer auf breiter Grundlage stehenden, gleichberechtigungsorientierten, multiethnischen und allseitig repräsentativen Regierung sein sollen,
 1. macht sich das Abkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiedereinsetzung dauerhafter Regierungsinstitutionen, von dem er in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Dezember 2001 in Kenntnis gesetzt wurde, zu eigen;
 2. fordert alle afghanischen Gruppen auf, das Abkommen vollinhaltlich durchzuführen, indem sie insbesondere mit der Interimsbehörde, die am 22. Dezember 2001 ihre Tätigkeit aufnehmen soll, voll zusammenarbeiten;
 3. bekräftigt seine volle Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und unterstützt die ihm in Anlage 2 des Abkommens übertragenen Aufgaben;
 4. erklärt seine Bereitschaft, auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die mit dem Abkommen geschaffenen Übergangsinstitutionen zu unterstützen und zu gegebener Zeit die Durchführung des Abkommens und seiner Anlagen zu unterstützen;

5. fordert alle afghanischen Gruppen auf, den vollen und ungehinderten Zugang der humanitären Hilfsorganisationen zu den notleidenden Menschen zu unterstützen und die Sicherheit der humanitären Helfer zu gewährleisten;
6. fordert alle bilateralen und multilateralen Geber auf, in Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, den Organen der Vereinten Nationen und allen afghanischen Gruppen die von ihnen gemachten Zusagen für Hilfe bei der Normalisierung, Wiederherstellung und dem Wiederaufbau Afghanistans, im Benehmen mit der Übergangsbehörde und solange die afghanischen Gruppen ihre Verpflichtungen erfüllen, zu bekräftigen, auszuweiten und zu erfüllen;
7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Genehmigung der Einrichtung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Afghanistan. – Resolution 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolu-

- tionen 1378(2001) vom 14. November 2001 und 1383(2001) vom 6. Dezember 2001,
- in Unterstützung der internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368(2001) vom 12. September 2001 und 1373(2001) vom 28. September 2001,
 - mit Genugtuung über die Entwicklungen in Afghanistan, die es allen Afghanen erlauben werden, frei von Unterdrückung und Terror unveräußerliche Rechte und Freiheit zu genießen,
 - in Anerkennung dessen, daß die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen,
 - erneut erklärend, daß er sich das am 5. Dezember 2001 in Bonn unterzeichnete Abkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiedereinsetzung dauerhafter Regierungsinstitutionen (S/2001/1154) (Abkommen von Bonn) zu eigen macht,
 - Kenntnis nehmend von dem Ersuchen an den Sicherheitsrat in Anlage 1 Absatz 3 des Abkommens von Bonn, die Genehmigung der baldigen Verlegung einer internationalen Sicherheitstruppe nach Afghanistan zu prüfen, sowie von der Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vom 14. Dezember 2001 über seine Kontakte mit den afghanischen Behörden, worin diese die Verlegung einer von den Vereinten Nationen genehmigten internationalen Sicherheitstruppe nach Afghanistan begrüßen,
 - Kenntnis nehmend von dem Schreiben von Dr. Abdullah Abdullah an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. Dezember 2001 (S/2001/1223),
 - mit Genugtuung über das Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland an den Generalsekretär vom 19. Dezember 2001 (S/2001/1217) und Kenntnis nehmend von dem darin enthaltenen Angebot des Vereinigten Königreichs, bei der Organisation und dem Kommando einer Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe die Führung zu übernehmen,
 - betonend, daß alle afghanischen Truppen ihre Verpflichtungen nach dem Recht der Menschenrechte, einschließlich der Achtung der Rechte der Frauen, und nach dem humanitären Völkerrecht streng einhalten müssen,
 - in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,
 - feststellend, daß die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
 - entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Abstimmung mit der in dem Abkommen von Bonn eingesetzten Afghanischen Interimsbehörde sicherzustellen,
 - aus diesen Gründen tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. genehmigt, wie in Anlage 1 des Abkommens von Bonn vorgesehen, die Einrichtung einer Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe für einen Zeitraum von sechs Monaten, um die Afghanische Interimsbehörde bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Kabul und seiner Umgebung zu unterstützen, damit die Afghanische Interimsbehörde wie auch das Personal der Ver-

- einten Nationen in einem sicheren Umfeld tätig sein können;
2. fordert die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beizutragen, und bittet diese Mitgliedstaaten, die Führung der Truppe und den Generalsekretär zu unterrichten;
 3. ermächtigt die an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;
 4. fordert die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe auf, bei der Durchführung des Mandats der Truppe in enger Abstimmung mit der Afghanischen Interimsbehörde sowie mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu arbeiten;
 5. fordert alle Afghanen auf, mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und den zuständigen internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, und nimmt davon Kenntnis, daß sich die Parteien des Abkommens von Bonn verpflichtet haben, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und Einflußmöglichkeiten aufzubieten, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des gesamten sonstigen Personals der internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, das in Afghanistan eingesetzt ist, zu gewährleisten;
 6. nimmt Kenntnis von der Zusage der afghanischen Parteien des Abkommens von Bonn in Anlage 1 des Abkommens, alle militärischen Einheiten aus Kabul abzuziehen, und fordert sie auf, diese Zusage in Zusammenarbeit mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe zu verwirklichen;
 7. legt den Nachbarstaaten und den anderen Mitgliedstaaten nahe, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe die erforderliche Hilfe zu gewähren, um die sie gebeten werden, namentlich die Gewährung von Überfluggenehmigungen und des Transits;
 8. unterstreicht, daß die Kosten für die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe von den betroffenen teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen werden, ersucht den Generalsekretär, einen Treuhandfonds einzurichten, über den Beiträge an die betroffenen Mitgliedstaaten oder Einsätze weitergeleitet werden könnten, und ermutigt die Mitgliedstaaten, zu einem solchen Fonds beizutragen;
 9. ersucht die Führung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, über den Generalsekretär regelmäßige Berichte über die Fortschritte bei der Durchführung ihres Mandats vorzulegen;
 10. fordert die an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten auf, Unterstützung zu gewähren, um der Afghanischen Interimsbehörde bei der Aufstellung und Ausbildung neuer afghanischer Sicherheits- und Streitkräfte behilflich zu sein;
 11. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 11. Januar 2002 (UN-Dok. S/2002/74)

Am 11. Januar 2002 prüften die Mitglieder des Sicherheitsrats im Rahmen informeller Konsultatio-

nen ein Ersuchen der Übergangsverwaltung Afghanistans vom 10. Januar 2002, die Zentralbank Afghanistans (Da Afghanistan Bank) von der konsolidierten Liste des Ausschusses nach Resolution 1267(1999) des Sicherheitsrats vom 15. Oktober 1999 betreffend Afghanistan zu streichen. Die konsolidierte Liste bezeichnet unter anderem die Personen und Einrichtungen, deren Gelder und Finanzmittel gemäß Ziffer 4 b) dieser Resolution eingefroren werden sollen. Unter Berücksichtigung des dringenden Bedarfs der Übergangsverwaltung an Finanzmitteln zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen und in Anbetracht dessen, daß die Zentralbank Afghanistans nicht mehr von den Taliban kontrolliert wird, haben die Ratsmitglieder beschlossen, die Zentralbank Afghanistans (Da Afghanistan Bank) gemäß dem Mandat des Ausschusses nach Ziffer 4 b) der Resolution von der konsolidierten Liste zu streichen, ohne damit einen Präzedenzfall für die Zukunft zu schaffen und unbeschadet der Verantwortlichkeiten des Ausschusses nach Resolution 1267(1999). Dementsprechend ist die Zentralbank Afghanistans (Da Afghanistan Bank) mit Wirkung vom 11. Januar 2002, 13.00 Uhr, von der konsolidierten Liste des Ausschusses gestrichen.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Modifikationen der gegen die afghanischen Taliban verhängten Maßnahmen. – Resolution 1388(2002) vom 15. Januar 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1333(2000) vom 19. Dezember 2000,
- feststellend, daß die Fluggesellschaft Ariana Afghan Airlines nicht mehr im Eigentum der Taliban steht, daß ihre Luftfahrzeuge nicht mehr von den Taliban oder in ihrem Namen geleast oder betrieben werden und daß sich ihre Gelder und anderen Finanzmittel weder unmittelbar noch mittelbar im Eigentum der Taliban befinden oder von ihnen kontrolliert werden,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, daß die Bestimmungen der Ziffer 4 a) und b) der Resolution 1267(1999) nicht auf Luftfahrzeuge der Ariana Afghan Airlines oder auf deren Gelder und andere Finanzmittel Anwendung finden;
 2. beschließt, die mit Ziffer 8 b) der Resolution 1333(2000) getroffene Maßnahme zu beenden;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Modifikationen der gegen die afghanischen Taliban verhängten Maßnahmen. – Resolution 1390(2002) vom 16. Januar 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333(2000) vom 19. Dezember 2000 und 1363(2001) vom 30. Juli 2001,
- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolutionen 1378(2001) vom 14. November 2001 und 1383(2001) vom 6. Dezember 2001,

- sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368(2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,
 - in Bekräftigung seiner unmißverständlichen Verurteilung der Terroranschläge, die am 11. September 2001 in New York, Washington und Pennsylvania stattfanden, mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, alle derartigen Handlungen zu verhindern, im Hinblick auf die fortgesetzten Aktivitäten Usama Bin Ladens und des Al-Qaida-Netzwerks zur Unterstützung des internationalen Terrorismus sowie mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, dieses Netzwerk auszulöschen,
 - davon Kenntnis nehmend, daß Usama Bin Laden und seine Verbündeten von den Vereinigten Staaten von Amerika unter anderem für die Bombenanschläge vom 7. August 1998 auf die Botschaften der Vereinigten Staaten in Nairobi (Kenia) und Daressalam (Tansania) unter Anklage gestellt wurden,
 - feststellend, daß die Taliban auf die in Ziffer 13 der Resolution 1214(1998) vom 8. Dezember 1998, Ziffer 2 der Resolution 1267(1999) und in den Ziffern 1, 2 und 3 der Resolution 1333 (2000) enthaltenen Forderungen nicht reagiert haben,
 - die Taliban dafür verurteilend, daß sie die Nutzung Afghanistans als Basis für die Ausbildung von Terroristen und für terroristische Tätigkeiten, namentlich auch für den Export des Terrorismus durch das Al-Qaida-Netzwerk und andere terroristische Gruppen, zugelassen haben und daß sie ausländische Söldner für feindselige Handlungen im Hoheitsgebiet Afghanistans eingesetzt haben,
 - unter Verurteilung des Al-Qaida-Netzwerks und der anderen mit ihm verbündeten terroristischen Gruppen für die vielfachen kriminellen und terroristischen Handlungen mit dem Ziel, den Tod zahlreicher unschuldiger Zivilpersonen und die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen,
 - ferner bekräftigend, daß Akte des internationalen Terrorismus eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, die mit Ziffer 8 c) der Resolution 1333(2000) verhängten Maßnahmen fortzusetzen, und nimmt Kenntnis von der weiteren Anwendung der mit Ziffer 4 b) der Resolution 1267(1999) verhängten Maßnahmen, im Einklang mit der nachfolgenden Ziffer 2, und beschließt, die mit Ziffer 4 a) der Resolution 1267 (1999) verhängten Maßnahmen zu beenden;
 2. beschließt, daß alle Staaten im Hinblick auf Usama Bin Laden, Mitglieder der Al-Qaida-Organisation und der Taliban sowie andere mit ihnen verbündete Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Institutionen auf der entsprechend den Resolutionen 1267(1999) und 1333 (2000) aufgestellten Liste, die von dem Ausschuß nach Resolution 1267(1999) (im folgenden als »Ausschuß« bezeichnet) regelmäßig zu aktualisieren ist, die folgenden Maßnahmen ergreifen werden:
 - a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Institutionen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die ihnen gehören oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, sowie sicherzustellen, daß weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;
 - b) die Einreise dieser Einzelpersonen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, daß diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und daß diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuß, stets im Einzelfall, feststellt, daß die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;
 - c) zu verhindern, daß diesen Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Institutionen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, militärische Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände, paramilitärische Ausrüstung, entsprechende Ersatzteile sowie technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Wege geliefert, verkauft oder übertragen werden;
 3. beschließt, daß die in den Ziffern 1 und 2 genannten Maßnahmen in 12 Monaten überprüft werden und daß der Rat am Ende dieses Zeitraums entweder die Fortsetzung dieser Maßnahmen genehmigen oder ihre Verbesserung beschließen wird, eingedenk der Grundsätze und Ziele dieser Resolution;
 4. erinnert daran, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Resolution 1373(2001) vollinhaltlich durchzuführen, so auch im Hinblick auf jedes Mitglied der Taliban und der Al-Qaida-Organisation und sämtliche mit den Taliban und der Al-Qaida-Organisation verbündeten Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Institutionen, die an der Finanzierung, Planung, Erleichterung und Vorbereitung oder der Begehung terroristischer Handlungen oder an ihrer Unterstützung beteiligt waren;
 5. ersucht den Ausschuß, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:
 - a) die in Ziffer 2 genannte Liste auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten und den Regionalorganisationen bereitgestellten sachdienlichen Informationen regelmäßig zu aktualisieren;
 - b) von allen Staaten Informationen über die Maßnahmen einzuholen, die sie ergriffen haben, um die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen wirksam durchzuführen, und sie danach um alle weiteren Informationen zu ersuchen, die der Ausschuß für notwendig erachtet;
 - c) dem Rat regelmäßig über die Informationen Bericht zu erstatten, die dem Ausschuß in bezug auf die Durchführung dieser Resolution vorgelegt werden;
 - d) rasch die notwendigen Richtlinien und Kriterien zu veröffentlichen, um die Durchführung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen zu erleichtern;
 - e) die von ihm für sachdienlich erachteten Informationen, einschließlich der in Ziffer 2 genannten Liste, über geeignete Medien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
 - f) mit den anderen zuständigen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats und mit dem Ausschuß nach Ziffer 6 seiner Resolution 1373(2001) zusammenzuarbeiten;
 6. ersucht alle Staaten, dem Ausschuß spätestens 90 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution und danach nach einem von dem Ausschuß vorzuschlagenden Zeitplan über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen unternehmen haben;
 7. fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuß und mit der in Ziffer 9 genannten Überwachungsgruppe voll zusammenzuarbeiten;
 8. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, sofort Schritte zu unternehmen, um durch den Erlaß von Gesetzen oder gegebenenfalls Verwaltungsmaßnahmen die nach innerstaatlichem Recht gegen ihre Staatsangehörigen und andere in ihrem Hoheitsgebiet operierende Einzelpersonen oder Institutionen verhängten Maßnahmen durchzusetzen und zu verstärken, Verstöße gegen die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen zu verhindern und zu bestrafen und den Ausschuß über die Verabschiedung solcher Maßnahmen zu unterrichten, und bittet die Staaten, dem Ausschuß über die Ergebnisse aller diesbezüglichen Ermittlungen oder Durchsetzungsmaßnahmen Bericht zu erstatten, es sei denn, daß die Ermittlungen oder Durchsetzungsmaßnahmen dadurch kompromittiert würden;
 9. ersucht den Generalsekretär, die nach Ziffer 4 a) der Resolution 1363(2001) eingesetzte Überwachungsgruppe, deren Mandat am 19. Januar 2002 endet, damit zu betrauen, über einen Zeitraum von 12 Monaten hinweg die Durchführung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen zu überwachen;
 10. ersucht die Überwachungsgruppe, dem Ausschuß bis zum 31. März 2002 und danach alle vier Monate Bericht zu erstatten;
 11. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.
- SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Einrichtung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA). – Resolution 1401(2002) vom 28. März 2002
- Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1378(2001) vom 14. November 2001, 1383(2001) vom 6. Dezember 2001 und 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001,
 - unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere

die Resolution 56/220(2001) vom 21. Dezember 2001,

- unter nachdrücklichem Hinweis auf das unveräußerliche Recht des afghanischen Volkes, frei über seine eigene politische Zukunft zu bestimmen,
 - in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,
 - erneut erklärend, daß er sich das am 5. Dezember 2001 in Bonn unterzeichnete Abkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiedereinsetzung dauerhafter Regierungsinstitutionen (S/2001/1154) (Abkommen von Bonn) zu eigen macht, insbesondere dessen Anlage 2 betreffend die Rolle der Vereinten Nationen während der Übergangsphase,
 - mit Genugtuung über die am 22. Dezember 2001 erfolgte Einsetzung der Afghanischen Interimsbehörde, und der Entfaltung des im Abkommen von Bonn vorgezeichneten Prozesses mit Interesse entgegensehend,
 - betonend, wie entscheidend wichtig es ist, den Anbau illegaler Drogenpflanzen und den unerlaubten Drogenhandel zu bekämpfen, die Landminen Gefahr zu beseitigen und auch den unerlaubten Zustrom von Kleinwaffen einzudämmen,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. März 2002 (S/2002/278),
 - die Geberländer, die auf der Konferenz von Tokyo über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan Mittelzusagen abgegeben haben, dazu ermutigend, ihre Zusagen so bald wie möglich zu erfüllen,
 - mit Lob für die Entschlossenheit, die die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNSMIA) bei der Durchführung ihres Mandats unter besonders schwierigen Umständen bewiesen hat,
1. unterstützt die Einrichtung einer Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution mit dem Mandat und der Struktur, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 18. März 2002 (S/2002/278) ausgeführt sind;
 2. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und billigt dessen volle Weisungsbefugnis, im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen, in bezug auf die Planung und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Afghanistan;
 3. betont, daß die Bereitstellung gezielter Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe einen großen Beitrag zur Durchführung des Abkommens von Bonn leisten kann, und richtet zu diesem Zweck die eindringliche Bitte an die bilateralen und multilateralen Geber, sich insbesondere über die Unterstützungsgruppe für Afghanistan und die Durchführungsgruppe engstens mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der Afghanischen Interimsverwaltung und deren Nachfolgeorganen abzustimmen;
 4. betont außerdem im Kontext der Ziffer 3, daß humanitäre Hilfe zu gewähren ist, wo immer Bedarf besteht, daß jedoch Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe über die Afghanische Interimsverwaltung und ihre Nachfolgeorgane nur dort bereitgestellt und wirksam erbracht werden sollen, wo die örtlichen Behörden zur Wahrung eines sicheren Umfelds beitragen und ihre Achtung der Menschenrechte unter Beweis stellen;

5. fordert alle afghanischen Parteien auf, mit der UNAMA bei der Durchführung ihres Auftrags zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals überall im Land zu gewährleisten;
6. ersucht die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe, ihren Auftrag nach Resolution 1386 (2001) auch künftig in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten wahrzunehmen;
7. ersucht den Generalsekretär, dem Rat alle vier Monate über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Afrika

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. Januar 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/2)

Auf der 4465. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Januar 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Afrika« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat dankt Seiner Exzellenz Amara Essy, Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), sowie den Ministern, die an der öffentlichen Sitzung vom 29. Januar 2002 über die »Situation in Afrika« teilgenommen haben, für ihren wertvollen Beitrag zu der Aussprache über die »Situation in Afrika«.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten und ihre Verpflichtung, ihre Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht eingedenk seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen die Bedeutung der Partnerschaft sowie der verstärkten Koordinierung und Zusammenarbeit auf der Grundlage der Komplementarität und des komparativen Vorteils zwischen den Vereinten Nationen, der OAU und den subregionalen Organisationen in Afrika bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in der Region. Er begrüßt den im Juli 2001 auf dem OAU-Gipfeltreffen in Lusaka gefaßten Beschluß, die Strukturen, Verfahren und Arbeitsmethoden des Zentralorgans des Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten zu überprüfen. Er betont, wie wichtig es im Hinblick auf die dauerhafte Beilegung von Konflikten ist, daß die Vereinten Nationen und die OAU enger zusammenarbeiten und für eine bessere Koordinierung sorgen. In diesem Zusammenhang ersucht er den Generalsekretär, dem in Addis Abeba ansässigen Verbindungsbüro der Vereinten Nationen zur OAU nahezulegen, enger mit dem OAU-Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten zusammenzuwirken, was die Konflikte in Afrika betrifft. Der Sicherheitsrat erklärt sich bereit, seine Zusammenarbeit mit der OAU und mit den subregionalen Organisationen zu vertiefen und sie zu bitten, ihn möglichst frühzeitig über ihre Beschlüsse und Initiativen zu unterrichten, die sich auf seine Verant-

wortlichkeiten nach der Charta auswirken könnten.

Der Sicherheitsrat fordert das System der Vereinten Nationen auf, auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, insbesondere im Hinblick auf die Frühwarnung zur Konfliktverhütung und die Friedenssicherung, mit der OAU und den subregionalen Organisationen in Afrika stärker zusammenzuarbeiten und ihnen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen unter anderem auch Hilfe zu gewähren. Er betont außerdem, wie wichtig es ist, daß das System der Vereinten Nationen effektiv mit der OAU und den subregionalen Organisationen zusammenwirkt, durch den Austausch von Informationen und Analysen in der Konfliktverhütungsphase, Koordinierung und ein klares Verständnis ihrer jeweiligen Rolle bei der Förderung von Friedensprozessen sowie durch die koordinierte Unterstützung einzelstaatlicher und regionaler Friedenskonsolidierungsbemühungen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Sicherheitsrat die Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen in Westafrika und ersucht den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit dieses Büro seine Tätigkeit voll aufnehmen kann.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß die von namhaften politischen Führungspersonlichkeiten Afrikas wahrgenommenen Gute-Dienste-Aufträge maßgebliche Fortschritte bei der politischen Beilegung bestimmter Konflikte erleichtert haben; er ermutigt die OAU und die subregionalen Organisationen, unter Berücksichtigung der konkreten Konfliktumstände darauf hinzuwirken, daß solche Führungspersonlichkeiten zu Sonderabgesandten ernannt werden, sowie sich gegebenenfalls traditioneller Konfliktbeilegungsmethoden, beispielsweise der Einsetzung von Ältestenräten, zu bedienen; der Sicherheitsrat betont, welche wichtige Verhütungsfunktion solchen Bemühungen zukommt, und betont, daß sie richtig koordiniert werden müssen. Der Sicherheitsrat unterstreicht die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern in Friedensprozessen und ermutigt zur Verstärkung der Rolle von Frauen und Jugendlichen bei der Suche nach Konfliktlösungen in Afrika.

Der Sicherheitsrat befürwortet die Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft derzeit unternimmt, um gegen die Grundursachen von Konflikten in Afrika anzugehen, wie in dem Bericht des Generalsekretärs »Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika« (A/52/871-S/1998/318) dargestellt wird. Eingedenk der Verbindungen, die zwischen Konflikten in Afrika und unter anderem Armut und Entwicklung, der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, den Problemen der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und der sozialen Ausgrenzung als Ursprung von Binnenkonflikten bestehen, bekräftigt der Sicherheitsrat, daß er auch weiterhin entschlossen ist, gegen diese Probleme anzugehen, und ermutigt die OAU sowie die subregionalen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen, dies ebenfalls zu tun. Der Sicherheitsrat betont, daß das frühzeitige Wiedereinsetzen der internationalen Zusammenarbeit und der Entwicklungshilfe für Länder, in denen ein Friedensprozeß vonstatten geht, von entscheidender Bedeutung für den Erfolg dieses Friedensprozesses ist, und betont ferner, welche wichtige Rolle der Gebergemeinschaft und den internationalen Finanzinstitutionen in diesem Zusammenhang zukommt. Der Sicherheitsrat betont, daß gute Staatsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der

Menschenrechte und die Bekämpfung der Armut für den Frieden, die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung in Afrika unerlässlich sind. Er betont außerdem, wie wichtig eine im Dialog erzielte nationale Aussöhnung in den betreffenden Ländern ist. Er erklärt seine nachdrückliche Unterstützung für die Beschlüsse, die die Staats- und Regierungschefs der OAU auf ihrem 1999 in Algier abgehaltenen Gipfeltreffen gefaßt haben, wonach Regierungen, die auf verfassungswidrigem Wege an die Macht kommen, die Anerkennung verweigert wird, und stellt mit Genugtuung fest, daß dieser Beschluß umgesetzt wird. Er bekräftigt, daß die Konfliktbeilegung in Afrika vor allem den politischen Willen und den Mut der Parteien selbst erfordert, nach Frieden zu suchen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die Auswirkungen von Konflikten auf die Zivilbevölkerung, darunter Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere solche, die an den schwächsten Bevölkerungsgruppen wie alten Menschen, Frauen und Kindern verübt werden. Er betont, daß die betroffenen Staaten dafür verantwortlich sind, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für solche Akte Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß es gilt, das Problem der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen anzugehen, das über seine humanitären Folgen hinaus auch eine Belastung der betroffenen Länder darstellt und zu einer Konfliktquelle werden kann. Er stellt fest, daß den Programmen zugunsten von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Afrika nicht genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, diese Programme in Anbetracht des in Afrika bestehenden beträchtlichen Bedarfs mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten.

Unter Hinweis auf seine Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000 und unter anderem anerkennend, daß die HIV/Aids-Pandemie auch durch Bedingungen der Gewalt und Instabilität verschärft wird und potentiell ein Risiko für Stabilität und Sicherheit bildet, wiederholt der Sicherheitsrat, daß die HIV/Aids-Pandemie die Stabilität und die Sicherheit gefährden kann, wenn ihr nicht Einhalt geboten wird. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft und die Geber nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen im Kampf gegen HIV/Aids zu koordinieren.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, wie wichtig Abrüstung, Demobilisierung und Wiedereingliederung für den Prozeß der Konfliktbeilegung und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sind, und nimmt davon Kenntnis, daß die Ressourcen für wirksame Wiedereingliederungsprogramme nicht ausreichen. In diesem Zusammenhang fordert er die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, derartige Programme zu unterstützen, so auch durch die Durchführung von rasch greifenden Projekten.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die afrikanischen Staaten zu Frieden und Sicherheit auf dem Kontinent beitragen können, indem sie transparenzsteigernde und vertrauensbildende Maßnahmen ergreifen. In diesem Zusammenhang erneuert der Sicherheitsrat seinen Appell an alle Staaten, das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten durchzuführen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Mitwirkung des Wirtschafts- und Sozialrats an seiner öffentlichen Sitzung vom 29. Januar 2002 über die Situation in Afrika. Er bekräftigt, wie wichtig es ist, seine Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Sozialrat

durch stärkeres Zusammenwirken, im Einklang mit Artikel 65 der Charta der Vereinten Nationen, auf dem Gebiet der Verhütung bewaffneter Konflikte zu vertiefen, so auch durch die Auseinandersetzung mit wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Problemen. Der Sicherheitsrat unterstreicht angesichts der Zeit, die er mit der Erörterung afrikanischer Konflikte verbringt, sowie angesichts der besonderen Problemstellungen in Afrika, daß die Normalisierung und der Wiederaufbau der Wirtschaft wichtige Bestandteile der langfristigen Entwicklung von Gesellschaften in der Konfliktfolgezeit wie auch der Wahrung eines dauerhaften Friedens sind, und fordert in dieser Hinsicht zu größerer internationaler Hilfe auf. Der Sicherheitsrat bekundet seine Entschlossenheit, nach Möglichkeit die politischen Voraussetzungen für das Nichtwiederaufleben eines jeweiligen Konflikts zu schaffen, bevor er einen Friedenssicherungseinsatz abzieht.

Der Sicherheitsrat würdigt und unterstützt die Anstrengungen, die die afrikanischen Länder im Rahmen des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus unternehmen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die vonstatten gehende Überleitung der OAU in die Afrikanische Union und fördert und unterstützt die Grundsätze der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, die darauf gerichtet sind, die notwendigen Entwicklungsvoraussetzungen zu schaffen und die Wirtschaftsintegration in Afrika voranzutreiben. Er erkennt an, daß eine solide Wirtschaftspolitik den Frieden und die Stabilität in der Region weiter festigen werden. Er fordert die Geberländer und die Bretton-Woods-Institutionen auf, Afrika auch weiterhin bei der Durchführung der Initiative für hochverschuldete arme Länder behilflich zu sein und mit den afrikanischen Regierungen im Rahmen der Neuen Partnerschaft bei der Schaffung der Bedingungen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um öffentliche wie privatwirtschaftliche Ressourcen zur Unterstützung des Wirtschaftswachstums und der Armutsminderung anzuziehen und zu mobilisieren.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß seine Begegnung mit dem Generalsekretär der OAU von großem Nutzen war, und betont, wie wichtig es ist, solche Konsultationen künftig regelmäßig mindestens einmal pro Jahr abzuhalten.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten in Afrika getroffen werden müssen, und wird die Einrichtung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe erwägen, die die Durchführung der genannten Empfehlungen überwachen und die Koordinierung mit dem Wirtschafts- und Sozialrat verstärken soll. <

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 27. Februar 2002 (UN-Dok. S/2002/207* v.1.3.2002)

Aufgabenstellung für die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika

I. Zusammensetzung

Die Arbeitsgruppe soll aus je einem Vertreter eines jeden Mitglieds des Sicherheitsrats bestehen. Sie soll völlig informellen Charakter haben.

II. Vorsitz

Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe wird von den Mitgliedern des Sicherheitsrats für einen Zeitraum

von einem Jahr bestimmt. Vorsitzender der Gruppe ist der Ständige Vertreter von Mauritius bei den Vereinten Nationen, Botschafter Jagdish Koonjul.

III. Mandat

- i) Überwachung der Durchführung der in der Erklärung des Präsidenten S/PRST/2002/2, in den früheren Erklärungen des Präsidenten und in den Resolutionen betreffend Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika enthaltenen Empfehlungen.
- ii) Vorschlag von Empfehlungen betreffend die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen dem Sicherheitsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie mit anderen mit Afrika befaßten Organisationen der Vereinten Nationen.
- iii) Insbesondere Prüfung regionaler und konfliktübergreifender Fragen, die sich auf die Arbeit des Rates zur Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika auswirken.
- iv) Vorschlag von Empfehlungen für den Sicherheitsrat zur Ausweitung der Zusammenarbeit bei der Konfliktprävention und Konfliktlösung zwischen den Vereinten Nationen und regionalen (OAU) und subregionalen Organisationen.

IV. Arbeitsmethode

- i) Die Arbeitsgruppe hält informelle Sitzungen ab.
- ii) Beschlüsse werden im Konsens gefaßt.
- iii) Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe berichtet dem Rat nach Bedarf.
- iv) Der Sicherheitsrat überprüft spätestens sechs Monate nach Einrichtung der Gruppe die von ihr bei der Erfüllung ihres Mandats erzielten Fortschritte.

V. Dauer

Der Sicherheitsrat wird im Lichte der in Ziffer IV iv) vorgesehenen Überprüfung über die Dauer des Mandats der Arbeitsgruppe entscheiden.

Frauen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. Oktober 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/31)

Auf der 4402. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Oktober 2001, die anläßlich des ersten Jahrestags der Verabschiedung der Resolution 1325(2000) des Rates am 31. Oktober 2000 zum Thema ›Frauen, Frieden und Sicherheit‹ stattfand, gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Verpflichtung auf die Durchführung seiner Resolution 1325(2000) vom 31. Oktober 2000 und begrüßt die Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen, die Mitgliedsstaaten, die Organisationen der Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Akteure unternehmen, um die gleichberechtigte Mitwirkung und volle Einbeziehung der Frauen bei der Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit zu unterstützen und die Resolution 1325(2000) durchzuführen.

Der Rat bekräftigt ferner, daß er sich nachdrücklich dafür einsetzt, Frauen eine größere Rolle bei der Entscheidungsfindung im Bereich der Konfliktverhütung und -beilegung einzuräumen, und er fordert die Staaten erneut auf, Frauen in die Verhandlungen über Friedensabkommen, Verfassungen und Wiederansiedlungs- und Wiederaufbau-

strategien und in die Durchführung einzubeziehen und Maßnahmen zu ergreifen, um örtliche Frauengruppen und autochthone Konfliktbeilegungsprozesse zu unterstützen. Er erkennt in dieser Hinsicht die Anstrengungen des Frauen-Friedensnetzwerks der Mano-Fluß-Union zur Förderung des Friedens und des Dialogs in der Region der Mano-Fluß-Union an. Er begrüßt außerdem die Aufnahme von Frauen in die politischen Entscheidungsgremien in Burundi, Somalia und Osttimor.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig die Förderung einer aktiven und deutlich sichtbaren Politik ist, die darauf abzielt, in alle Politiken und Programme im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, vor allem in die Friedenssicherungseinsätze, eine Geschlechterperspektive zu integrieren, im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. März 2000.

Der Rat ersucht daher den Generalsekretär erneut, in seine Berichterstattung an den Sicherheitsrat gegebenenfalls auch Informationen über Fortschritte bei der Integration einer Geschlechterperspektive in alle Friedenssicherungsmissionen sowie über alle anderen Frauen und Mädchen betreffenden Gesichtspunkte aufzunehmen. Er bekundet seine Absicht, diese Berichte umfassend zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Der Rat bekräftigt außerdem seine Forderung, daß gegebenenfalls für Geschlechterfragen zuständige Elemente in Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut seine Unterstützung für geschlechtsspezifisch differenzierende Schulungs- und Ausbildungsmaterialien über den Schutz, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Frauen sowie über die Bedeutung, die der Einbeziehung von Frauen in alle Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zukommt. Der Rat fordert alle truppenstellenden Länder auf, diese Elemente in ihre einzelstaatlichen Schulungsprogramme für Friedenssicherungspersonal aufzunehmen.

Der Rat begrüßt die konkreten Vorschläge des Generalsekretärs für die Stärkung der Gruppe Beste Verfahrensweisen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze durch die Ernennung von Gleichstellungsberatern ausreichend hoher Rangstufe.

Er begrüßt außerdem die praktischen Maßnahmen, einschließlich der Ausarbeitung ergänzender Berichte, die die Vereinten Nationen und ihre Organisationen, Fonds, Programme und Regionalorgane, vor allem die Teilnehmer der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über Frauen, Frieden und Sicherheit, bereits unternommen haben, um die Resolution 1325(2000) in allen Aspekten durchzuführen, und er begrüßt das zeitgerechte Erscheinen der Publikation ›Geschlechterperspektive in der Abrüstung‹, die deutliche Hinweise darauf gibt, wie Frauen voll einbezogen werden können und welchen Nutzen dies für alle Beteiligten bringen kann.

Der Sicherheitsrat stellt mit Befriedigung fest, daß die in Ziffer 16 seiner Resolution 1325(2000) erbetene Studie über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, die Rolle der Frauen bei der Friedenskonsolidierung und die Geschlechterdimensionen von Friedensprozessen und Konfliktbeilegung zur Zeit erstellt wird, begrüßt die koordinierten, umfassenden Beiträge der Vereinten Nationen und aller einschlägigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und sieht der Prüfung der Studie mit Interesse entgegen.

Der Sicherheitsrat ist besorgt darüber, daß immer noch keine Frauen als Sonderbeauftragte oder Sonderabgesandte des Generalsekretärs für Friedens-

missionen ernannt wurden, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, dem Generalsekretär weibliche Kandidaten namhaft zu machen. Der Rat fordert außerdem den Generalsekretär nachdrücklich auf, im Einklang mit seinem strategischen Aktionsplan (A/49/587, Ziffer 2) Frauen als Sonderbeauftragte und Sonderabgesandte zu ernennen, die in seinem Namen Gute Dienste durchführen.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Menschenrechte, die die Rechte von Zivilpersonen, einschließlich Frauen und Mädchen, während und nach Konflikten schützen, vollinhaltlich angewandt werden müssen, und er fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt und allen anderen Formen der Gewalt zu schützen.

Der Sicherheitsrat bleibt aktiv mit der Angelegenheit befaßt und bekundet seine Bereitschaft, bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit nach der Charta der Vereinten Nationen die Geschlechterdimension von bewaffneten Konflikten nach Bedarf zu berücksichtigen.«

Friedenssicherungseinsätze

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 25. September 2001 (UN-Dok. S/2001/905)

Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben unter Berücksichtigung der Auffassungen, die auf seiner am 15. November 2000 abgehaltenen 4223. Tagung über das Thema ›Kein Ausstieg ohne Strategie‹ zum Ausdruck gebracht wurden, und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs ›Kein Ausstieg ohne Strategie: Entscheidungsfindung im Sicherheitsrat und der Abschluß oder die Überleitung von Friedenssicherungseinsätzen‹ (S/2001/394) sowie in Anerkennung der Wichtigkeit, die der Herbeiführung eines tragfähigen Friedens durch die Friedensmissionen der Vereinten Nationen zukommt, ihre Übereinstimmung und Selbstverpflichtung wie folgt bekundet:

1. Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolutionen 1327(2000) und 1353(2001) sowie an alle einschlägigen Ratsresolutionen und Erklärungen seines Präsidenten und nimmt Kenntnis von der jeweiligen Rolle, die dem Rat, dem Sekretariat und der Generalversammlung bei der Formulierung und Durchführung von Beschlüssen in bezug auf Missionen der Vereinten Nationen zukommt, namentlich was die Beziehung zwischen dem Rat und den truppenstellenden Ländern und die Entsendung von Missionen des Rates in Konfliktgebiete betrifft.

2. Der Sicherheitsrat erkennt an, daß eine gute Ausstiegsstrategie durch eine gute Einstiegsstrategie erleichtert wird.

3. Der Sicherheitsrat stimmt über die wesentliche Bedeutung dessen überein, daß während der Dauer einer Mission alle zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen wie auch die Regierung des Gaststaats in vollem Umfang mitwirken, daß eine klare Richtung vorgegeben wird und daß Meilensteine festgelegt werden, die einen umfassenden und integrierten Ansatz zur Friedenskonsolidierung, wo diese angebracht ist, und ebenso die Ausstiegsstrategie der Mission unterstützen, und fordert den Generalsekretär zu diesem Zweck auf,

dem Rat geeignete Empfehlungen zu unterbreiten.

4. Der Sicherheitsrat verpflichtet sich, gegebenenfalls Elemente der Friedenskonsolidierung in Missionsmandate einzuschließen, um die Überleitung von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu unterstützen, und unterstreicht die Wichtigkeit der erforderlichen Koordinierung mit der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und den zuständigen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie den Bretton-Woods-Institutionen, insbesondere hinsichtlich der Überleitung von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit.

5. Der Sicherheitsrat erkennt an, daß eine systematischere Bewertung bestimmter grundlegender Faktoren, einschließlich der politischen Ziele, der strategischen Analyse, des Engagements der beteiligten Parteien, der Rolle regionaler Akteure und der Verfügbarkeit von Ressourcen, insbesondere von Truppen und Ausrüstung, wichtig für die Entscheidung über die Genehmigung, maßgebliche Änderung, den Abzug sowie den Abschluß oder die Überleitung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen sein wird.

6. Der Sicherheitsrat stimmt darin überein, daß ein Hauptkriterium bei der Entscheidung des Rates über die Verkleinerung oder über den Abzug eines Friedenssicherungseinsatzes der erfolgreiche Abschluß des Mandats ist, der zur Schaffung des erforderlichen politischen und sicherheitsbezogenen Umfelds führt, das einen dauerhaften Frieden und/oder den anschließenden Prozeß der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit begünstigt.

7. Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß sich der Generalsekretär ausdrücklich verpflichtet hat, die besten sachdienlichen Informationen bereitzustellen, die dem Sekretariat zur Verfügung stehen, namentlich auch Informationen, die durch die frühzeitige Entsendung von Ermittlungs- und technischen Erkundungsmissionen in mögliche Missionsgebiete beschafft werden.

8. Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß der Generalsekretär über die Kapazität zur wirksamen Informationsbeschaffung und -analyse verfügen sollte, um den Rat bei seinen Beratungen über die Konzeption des Mandats einer Mission, bei dessen regelmäßiger oder fallweiser Überprüfung sowie bei der Prüfung des Abzugs einer Mission durch glaubhafte und objektive Analysen und durch fundierte Beratung unterstützen zu können.

9. Der Sicherheitsrat unterstützt die vom Generalsekretär zum Ausdruck gebrachte Absicht, in seine Pläne für künftige Friedenssicherungseinsätze gegebenenfalls umfassende Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme einzubeziehen, so daß der Rat von Fall zu Fall die Einbeziehung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsaspekten in die Mandate der Einsätze prüfen kann, und ermutigt den Generalsekretär, so vorzugehen.

10. Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Entschlossenheit, wie in seiner Resolution 1353(2001) zum Ausdruck gebracht, seine Partnerschaft mit den truppenstellenden Ländern zu stärken, insbesondere die Rolle der truppenstellenden Länder im Prozeß der Konzeption, der Überprüfung und der Beendigung eines Mandats, unter Berücksichtigung der Auffassungen der truppenstellenden Länder zur Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen ihnen und dem Rat.

11. Der Sicherheitsrat verpflichtet sich, bei den Beratungen über den Beginn, die Überprüfung, den Abschluß oder maßgebliche Änderungen des Mandats eines Friedenssicherungseinsatzes die vom Ge-

neralsekretär in seinem Bericht vorgelegten Fragen sowie die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten während der Aussprache des Rates am 15. November 2000 zu berücksichtigen.

12. Der Sicherheitsrat verpflichtet sich gemäß Kapitel VIII der Charta und unbeschadet des ihm zustehenden Vorrechts, tätig zu werden, gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen zu fördern, und hebt insbesondere hervor, daß die Auffassungen derjenigen, die für die Durchführung eines Friedensabkommens verantwortlich sein werden, in der Verhandlungsphase berücksichtigt werden sollen, daß die Hauptakteure in Verhandlungen die Kapazität und den komparativen Vorteil der verschiedenen Durchführungsorgane realistisch bewerten sollen und daß die Unterstellungsverhältnisse und die Arbeitsteilung eindeutig geregelt sein müssen, erkennt an, wie wichtig es ist, daß Regionalorganisationen, die zu Friedenssicherungseinsätzen beitragen, sich um den Ausbau ihrer Kapazität bemühen, für diese Einsätze nicht nur Militärkontingente, sondern auch anderes zweckdienliches Personal wie Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsbeamte bereitzustellen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, in dieser Hinsicht Unterstützung zu leisten.

13. Der Sicherheitsrat erkennt an, daß die rechtzeitige Bereitstellung und Dislozierung von Personal, Material und Finanzmitteln von grundlegender Bedeutung für die erfolgreiche Durchführung einer Mission sowie für den Abzug einer Mission nach der Erfüllung ihres Mandats ist, vereinbart, im Einklang mit seinen Verantwortlichkeiten auf Grund der Charta eine wesentliche Rolle bei der Konsolidierung der Unterstützung für Missionen unter den beteiligten Parteien, den regionalen Akteuren, den truppenstellenden Ländern und den Mitgliedstaaten zu übernehmen, und wiederholt, daß die Unterstützung und der politische Wille eines jeden entscheidend für den letztendlichen Erfolg einer Mission sein kann.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 4. Januar 2002 (UN-Dok. S/2002/22)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, daß Wegger Christian Strømmen, Stellvertretender Ständiger Vertreter Norwegens bei den Vereinten Nationen, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2002 Vorsitzender der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen sein wird, die nach dem 11. und 12. Absatz der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats auf der am 31. Januar 2001 abgehaltenen Ratssitzung (S/PRST/2001/3) eingerichtet wurde.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 14. Januar 2002 (UN-Dok. S/2002/56)

1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats, unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Januar 2001 (S/PRST/2001/3) und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über die Friedenssicherung, nach Prüfung der zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, namentlich in den Schreiben einiger truppenstellender Länder vom 30. Mai 2001 (S/2001/535) und vom 22. Juni 2001 (S/2001/626), und anerkennend, daß es wünschenswert wäre, eine wirksamere Partnerschaft mit den truppenstellenden Ländern herzustellen, namentlich dadurch, daß zusätz-

lich zu den bestehenden Formen der Konsultation zwischen dem Rat, den truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat ein neuer Mechanismus zur Zusammenarbeit nach Anlage I Abschnitt D Ziffer 1 der Resolution 1353(2001) des Sicherheitsrats vom 13. Juni 2001 geschaffen wird, haben ihre Zustimmung dazu gegeben, daß als zusätzlicher Mechanismus zur Stärkung der Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern bei bestimmten Friedenssicherungseinsätzen grundsätzlich gemeinsame Sitzungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze und der truppenstellenden Länder abgehalten werden.

2. Der Zweck der gemeinsamen Sitzungen der Arbeitsgruppe und der truppenstellenden Länder besteht darin, die Ratsmitglieder, die betreffenden truppenstellenden Länder und das Sekretariat in die Lage zu versetzen, in einen engeren und stärker interaktiven Dialog über Fragen betreffend Friedenssicherungseinsätze einzutreten, wie in Anlage II Abschnitt B Ziffern 2 und 4 der Resolution 1353(2001) dargelegt, um den laufenden Prozeß der Konsultationssitzungen im Einklang mit der genannten Resolution wirksam zu ergänzen. Bei den gemeinsamen Sitzungen werden spezifische Aspekte der Friedenssicherungseinsätze erörtert werden, um die Arbeit des Sicherheitsrats und des Sekretariats durch die Berücksichtigung der Auffassungen der truppenstellenden Länder zu einem entsprechenden Friedenssicherungseinsatz zu erleichtern.

3. An den gemeinsamen Sitzungen der Arbeitsgruppe und der truppenstellenden Länder werden die Mitglieder des Sicherheitsrats und die betreffenden truppenstellenden Länder, die vom Sekretariat im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe benannt werden, insbesondere diejenigen, die mindestens eine Militäreinheit oder eine vergleichbare Zahl von Zivilpolizisten stellen, sowie Vertreter des Sekretariats teilnehmen. Unter besonderen Umständen, wenn die Tagesordnung dieser Sitzungen über die engeren Interessen der truppenstellenden Länder vor Ort hinausgeht, kann die Arbeitsgruppe andere bedeutende Akteure zur Teilnahme an den gemeinsamen Sitzungen einladen, wenn die Arbeitsgruppe der Auffassung ist, daß ihre Teilnahme den Nutzen der Erörterungen erhöht. Das Sekretariat wird angeregt, gegebenenfalls militärische, politische, humanitäre und sonstige Unterrichtungen und Beratungen zu erteilen.

4. Eingedenk dessen, daß das Arbeitsprogramm des Sicherheitsrats nicht über Gebühr belastet werden sollte, ist der Vorsitzende der Arbeitsgruppe, in Absprache mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, den betreffenden truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat, verantwortlich für die Einberufung der gemeinsamen Sitzungen der Arbeitsgruppe und der truppenstellenden Länder. Je nach der jeweiligen Lage spezifischer Friedenssicherungseinsätze werden Sitzungen so oft abgehalten, wie dies erforderlich und praktisch durchführbar ist. Im Falle neuer Friedenssicherungsmissionen können gemeinsame Sitzungen in einem frühen Stadium abgehalten werden, um voraussichtlich truppenstellende Länder während des Planungsprozesses der Mission zu konsultieren.

5. Die gemeinsamen Sitzungen der Arbeitsgruppe und der truppenstellenden Länder werden von dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats oder von einem anderen Mitglied des Sicherheitsrats geleitet. Der Vorsitzende wird die Mitglieder der Arbeitsgruppe sowie die truppenstellenden Länder zur Teilnahme einladen und dabei angeben, auf welcher Ebene sie nach seinem Dafürhalten bei der jeweiligen Sitzung vertreten sein sollen. Ort und Zeit dieser Sitzungen werden in der

Regel im Journal der Vereinten Nationen veröffentlicht. Die für die gemeinsamen Sitzungen festgelegten Verfahren sollten so flexibel wie möglich sein, um interaktive Diskussionen unter den Teilnehmern zu ermöglichen.

6. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze trägt die Verantwortung für die Berichterstattung über die gemeinsamen Sitzungen an den Sicherheitsrat. Diese kann in verschiedener Weise erfolgen, einschließlich in Form mündlicher Unterrichtungen. Das Sekretariat wird gebeten, in dieser Hinsicht sowie auf anderen in Betracht kommenden Gebieten die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

7. Der Sicherheitsrat bekennt sich nach wie vor zur Durchführung der Resolution 1353(2001). Die bestehenden Formate der Sitzungen mit truppenstellenden Ländern sollen beibehalten und entsprechend den in der Resolution enthaltenen Bestimmungen verbessert werden. Diese Sitzungen und die gemeinsamen Sitzungen der Arbeitsgruppe und der truppenstellenden Länder sollen sich gegenseitig ergänzen.

8. Der neue Kooperationsmechanismus der gemeinsamen Sitzungen der Arbeitsgruppe und der truppenstellenden Länder soll weder die in der Charta festgelegten Verantwortlichkeiten des Sicherheitsrats und seiner Mitglieder noch die operative Aufgabenwahrnehmung des Sekretariats auf dem Gebiet der Friedenssicherungseinsätze beeinträchtigen.

Internationaler Terrorismus

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 15. April 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/10)

Auf der 4513. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. April 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 1373 (28. September 2001) (Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus) betreffend die Arbeit des Ausschusses sowie weitere Überlegungen von Mitgliedern des Ausschusses zu seiner bisherigen Arbeit.

Der Sicherheitsrat erinnert an die Mitteilung seines Präsidenten vom 4. Oktober 2001 (S/2001/935), in der erklärt wurde, daß der Rat spätestens am 4. April 2002 eine Überprüfung der Struktur und der Tätigkeiten des Ausschusses durchführen wird. Der Rat begrüßt und bestätigt das Fortbestehen der derzeitigen Regelungen betreffend den Vorsitz und das Präsidium für weitere sechs Monate. Er bittet den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus, seine Arbeit wie in dem Arbeitsprogramm für den dritten 90-Tage-Zeitraum (S/2002/318) festgelegt fortzusetzen, indem er unter anderem sondiert, wie die Staaten bei der Durchführung der Resolution unterstützt werden können; einen Dialog mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen einzuleiten, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats in den von Resolution 1373(2001) erfaßten Bereichen tätig sind, und zu ermitteln, in welchen Fragen konzentrierte internationale Maßnahmen die Durchführung der

Resolution nach ihrem Buchstaben und Geist fördern würden.

Der Sicherheitsrat erachtet es für unerlässlich, daß diejenigen Mitgliedstaaten, die noch keinen Bericht nach Ziffer 6 der Resolution 1373(2001) vorgelegt haben, dies so bald wie möglich tun.

Der Sicherheitsrat bittet den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus, ihm über seine Tätigkeiten in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses spätestens bis zum 4. Oktober 2002 zu prüfen.«

Konfliktprävention

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Anstrengungen zur Verhütung bewaffneter Konflikte. – Resolution 1366(2001) vom 30. August 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1196 (1998) vom 16. September 1998, 1197(1998) vom 18. September 1998, 1208(1998) vom 19. November 1998, 1209(1998) vom 19. November 1998, 1265(1999) vom 17. September 1999, 1296(2000) vom 19. April 2000, 1318(2000) vom 7. September 2000, 1325(2000) vom 31. Oktober 2000 und 1327(2000) vom 13. November 2000,
- sowie unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 16. September 1998 (S/PRST/1998/28), 24. September 1998 (S/PRST/1998/29), 30. November 1998 (S/PRST/1998/35), 24. September 1999 (S/PRST/1999/28), 30. November 1999 (S/PRST/1999/34), 23. März 2000 (S/PRST/2000/10), 20. Juli 2000 (S/PRST/2000/25), 20. Februar 2001 (S/PRST/2001/5) und 22. März 2001 (S/PRST/2001/10),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte (S/2001/574) und insbesondere der darin enthaltenen Empfehlungen bezüglich der Rolle des Sicherheitsrats,
- unter erneutem Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze und in Bekräftigung seines Eintretens für die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten,
- eingedenk der Folgen bewaffneter Konflikte für die zwischenstaatlichen Beziehungen, der wirtschaftlichen Belastung der beteiligten Nationen und der internationalen Gemeinschaft sowie vor allem der humanitären Folgen von Konflikten,
- sowie eingedenk der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in Bekräftigung seiner Rolle bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,
- unter nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit der Wahrung des regionalen Friedens und des Weltfriedens sowie der regionalen und internationalen Stabilität und freundschaftlicher Beziehungen zwischen allen Staaten und unter Hervorhebung des vorrangigen politischen, humanitären und moralischen Gebots, den Ausbruch und die Eskalation von Konflikten zu verhüten, sowie der damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile,
- betonend, wie wichtig eine umfassende Strategie zur Verhütung bewaffneter Konflikte ist, die operative und strukturelle Maßnahmen be-

inhaltet, sowie in Anerkennung der zehn Grundsätze, die der Generalsekretär in seinem Bericht über die Verhütung bewaffneter Konflikte aufgestellt hat,

- mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß immer häufiger, mit dem Einverständnis der empfangenden Mitgliedstaaten, auf Missionen des Sicherheitsrats in Konfliktgebieten oder mögliche Konfliktgebiete zurückgegriffen wird, was unter anderem einen bedeutenden Beitrag zur Verhütung bewaffneter Konflikte leisten kann,
- erneut erklärend, daß die Konfliktprävention eine der wichtigsten Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten ist,
- in Anerkennung der wesentlichen Rolle des Generalsekretärs bei der Verhütung bewaffneter Konflikte sowie der Wichtigkeit der Bemühungen, seine Rolle im Einklang mit Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen zu stärken,
- sowie in Anerkennung der Rolle der sonstigen zuständigen Organe, Büros, Fonds und Programme, der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, namentlich der Welthandelsorganisation und der Bretton-Woods-Institutionen, sowie der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen, der Akteure der Zivilgesellschaft und des Privatsektors bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,
- betonend, daß die tieferen Ursachen und die regionalen Dimensionen der Konflikte angegangen werden müssen, unter Hinweis auf die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (S/1998/318), und unterstreichend, daß zwischen Konfliktprävention und nachhaltiger Entwicklung eine positive Wechselwirkung besteht,
- mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit, die vom unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie von der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung dieser Waffen in Konfliktgebieten ausgeht, sowie über deren Potential, bewaffnete Konflikte zu verschärfen und in die Länge zu ziehen,
- unter Betonung der Wichtigkeit angemessener, berechenbarer und gezielt eingesetzter Ressourcen für die Konfliktprävention und einer stetigen Finanzierung für langfristige konfliktverhütende Maßnahmen,
- erneut darauf hinweisend, daß Frühwarnung, präventive Diplomatie, vorbeugende Einsätze, praktische Abrüstungsmaßnahmen und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit miteinander verflochtene und einander ergänzende Bestandteile einer umfassenden Konfliktverhütungsstrategie sind,
- unterstreichend, wie wichtig es ist, das Bewußtsein für das humanitäre Völkerrecht zu schärfen und seine Achtung zu gewährleisten, betonend, daß die Mitgliedstaaten eine grundlegende Verantwortung für die Verhütung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sowie dafür tragen, daß solche Verbrechen nicht straflos bleiben, in Anerkennung der Rolle, die Ad-hoc-Gerichten für das ehemalige Jugoslawien und für Rwanda dabei zukommt, von künftigen derartigen Verbrechen abzuschrecken und dadurch zur Verhütung bewaffneter Konflikte

beizutragen, und betonend, wie wichtig in dieser Hinsicht internationale Bemühungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sind,

- erneut auf die gemeinsame Verpflichtung hinweisend, die Menschen vor den verheerenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu bewahren, die Lehren anerkennend, die alle Beteiligten aus dem Versagen der Präventionsbemühungen zu ziehen haben, die Tragödien wie dem Völkermord in Rwanda (S/1999/1257) und dem Massaker in Srebrenica (A/54/549) vorangingen, und entschlossen, im Rahmen seiner Zuständigkeiten geeignete Maßnahmen zu treffen, um zusammen mit den Anstrengungen der Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, daß solche Tragödien nicht wieder vorkommen,
- 1. bekundet seine Entschlossenheit, das Ziel der Verhütung bewaffneter Konflikte als festen Bestandteil seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verfolgen;
- 2. betont, daß die wesentliche Verantwortung für die Konfliktverhütung bei den einzelstaatlichen Regierungen liegt und daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Konfliktprävention spielen sowie beim Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten auf diesem Gebiet behilflich sein können, und erkennt die wichtige Unterstützungsfunktion der Zivilgesellschaft an;
- 3. fordert die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen auf, die Entwicklung einer umfassenden Konfliktverhütungsstrategie entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs zu unterstützen;
- 4. betont, daß eine Präventionsstrategie nur dann erfolgreich sein kann, wenn die Vereinten Nationen das Einverständnis und die Unterstützung der beteiligten Regierungen erhalten und wenn nach Möglichkeit auch weitere wichtige einzelstaatliche Akteure mit ihnen zusammenarbeiten, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, daß der anhaltende politische Wille von Nachbarstaaten, regionalen Verbündeten oder anderen Mitgliedstaaten notwendig ist, die in der Lage sind, die Anstrengungen der Vereinten Nationen zu unterstützen;
- 5. bekundet seine Bereitschaft, Fälle von Frühwarnung oder Prävention, auf die der Generalsekretär die Aufmerksamkeit des Rates lenkt, umgehend zu behandeln, und legt dem Generalsekretär in diesem Zusammenhang nahe, dem Sicherheitsrat seine Einschätzung möglicher Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gegebenenfalls unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und subregionalen Dimensionen mitzuteilen, im Einklang mit Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen;
- 6. verpflichtet sich, potentielle Konfliktsituationen im Rahmen einer Konfliktverhütungsstrategie genau zu verfolgen, und bekundet seine Absicht, potentielle Konflikte, auf die ein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, ein Nichtmitgliedstaat oder die Generalversammlung seine Aufmerksamkeit lenkt oder auf die er durch Informationen des Wirtschafts- und Sozialrats aufmerksam wird, zu prüfen;
- 7. bekundet seine Entschlossenheit, frühzeitig wirksame Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu ergreifen und zu diesem

- Zweck alle geeigneten ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, darunter auch seine Missionen in mögliche Konfliktgebiete mit dem Einverständnis der Empfangsstaaten;
8. wiederholt seinen Aufruf an die Mitgliedstaaten, die Kapazitäten der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu stärken, und fordert sie in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die notwendigen personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen für frühzeitige Präventionsmaßnahmen bereitzustellen, einschließlich, je nach Sachlage, für Frühwarnung, präventive Diplomatie, vorbeugende Einsätze, praktische Abrüstungsmaßnahmen und Friedenskonsolidierung;
 9. bekräftigt seine Rolle bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und wiederholt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen auf friedlichem Wege beizulegen, indem sie unter anderem von regionalen Präventionsmechanismen Gebrauch machen und häufiger den Internationalen Gerichtshof in Anspruch nehmen;
 10. bittet den Generalsekretär, Informationen und Analysen aus dem System der Vereinten Nationen über schwere Verstöße gegen das Völkerrecht, namentlich gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, sowie über mögliche Konfliktsituationen, die unter anderem durch ethnische, religiöse und Gebietsstreitigkeiten, Armut und mangelnde Entwicklung entstehen, an den Rat weiterzuleiten, und bekundet seine Entschlossenheit, solche Informationen und Analysen zu Situationen, die nach seiner Auffassung eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, ernsthaft zu prüfen;
 11. bekundet seine Absicht, das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Nothilfe und andere zuständige Stellen der Vereinten Nationen auch künftig zu bitten, die Ratsmitglieder über Notlagen zu unterrichten, die nach seiner Auffassung eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, und unterstützt die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen durch die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat;
 12. bekundet seine Bereitschaft, auf Empfehlung des Generalsekretärs und mit dem Einverständnis der betroffenen Mitgliedstaaten vorbeugende Einsätze zu erwägen;
 13. fordert alle Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, daß das am 20. Juli 2001 verabschiedete Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (A/CONF.192/15) rasch und getreu durchgeführt wird, und auf nationaler, regionaler und globaler Ebene alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten Zustrom von Kleinwaffen und leichten Waffen in Konfliktgebiete zu verhindern und zu bekämpfen;
 14. bekundet seine Bereitschaft, bei seinen Anstrengungen zur Verhütung bewaffneter Konflikte vollen Gebrauch von den Informationen zu machen, die der Generalsekretär unter anderem gemäß Abschnitt II Ziffer 33 des Aktionsprogramms erhält;
 15. betont, wie wichtig es ist, im Rahmen einer Konfliktverhütungsstrategie von Fall zu Fall auch Elemente der Friedenskonsolidierung, darunter auch Zivilpolizei, in Friedenssicherungs-

- einsätze aufzunehmen, um einen reibungslosen Übergang zur Phase der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und letztendlich den Abschluß der Mission zu erleichtern;
16. beschließt, gegebenenfalls die Aufnahme einer Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungskomponente in die Mandate der Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungseinsätze der Vereinten Nationen aufzunehmen und dabei der Rehabilitation von Kindersoldaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
 17. bekräftigt seine Anerkennung der Rolle der Frauen bei der Konfliktprävention und ersucht den Generalsekretär, bei der Durchführung von Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsaufträgen sowie bei Konfliktpräventionsmaßnahmen die Geschlechterperspektive stärker zu berücksichtigen;
 18. unterstützt die Stärkung der Rolle des Generalsekretärs bei der Konfliktverhütung, indem namentlich vermehrt interdisziplinäre Ermittlungsmissionen und Vertrauensbildungsmissionen der Vereinten Nationen in Spannungsregionen eingesetzt, regionale Präventionsstrategien mit regionalen Partnern und geeigneten Organisationen und Organen der Vereinten Nationen entwickelt sowie die Kapazitäten und die Ressourcenbasis des Sekretariats für Präventionsmaßnahmen erweitert werden;
 19. unterstützt außerdem den Aufruf des Generalsekretärs zur Unterstützung der Folgeprozesse, die auf der dritten und vierten Tagung auf hoher Ebene der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung und der Friedenskonsolidierung eingeleitet wurden, und zur Bereitstellung von mehr Mitteln für den Aufbau regionaler Kapazitäten in diesen Bereichen;
 20. fordert den Ausbau der Konfliktverhütungs-kapazitäten der Regionalorganisationen, insbesondere in Afrika, unter anderem durch die Gewährung internationaler Hilfe an die Organisation der Afrikanischen Einheit und ihre Nachfolgeorganisation über ihren Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten sowie an die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten und ihren Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, Friedenssicherung und Sicherheit;
 21. betont, daß die Voraussetzungen für dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung geschaffen werden müssen, indem die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte angegangen werden, und fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen zu diesem Zweck auf, zur effektiven Verwirklichung der Erklärung über eine Kultur des Friedens und zur Durchführung des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens (A/53/243) beizutragen;
 22. sieht mit Interesse der weiteren Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte durch die Generalversammlung und den Wirtschafts- und Sozialrat sowie durch andere Akteure, namentlich die Bretton-Woods-Institutionen, entgegen und unterstützt die Ausarbeitung eines systemweiten, koordinierten und synergistischen Konzepts zur Verhütung bewaffneter Konflikte;
 23. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten. – Resolutionsantrag S/2001/1199 vom 14. Dezember 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 1322 vom 7. Oktober 2000,
 - unter Betonung der Notwendigkeit eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967 und 338(1973) vom 22. Oktober 1973 sowie des Grundsatzes ›Land gegen Frieden‹,
 - in dieser Hinsicht ferner die wesentliche Rolle der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde betonend, die nach wie vor die unverzichtbare und legitime Partei für den Frieden ist und die vollständig erhalten bleiben muß,
 - mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die seit September 2000 anhaltenden tragischen und gewaltsamen Ereignisse,
 - sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die jüngste gefährliche Verschlechterung der Lage und ihre möglichen Auswirkungen auf die Region,
 - betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und insbesondere alle Gewalt- und Terrorakte verurteilend, die Tote und Verwundete unter der palästinensischen und israelischen Zivilbevölkerung fordern,
 - mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, zur Beendigung der Gewalt und zur Förderung des Dialogs zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite beizutragen,
 - erneut darauf hinweisend, daß beide Seiten ihren Verpflichtungen aus dem bestehenden Abkommen nachkommen müssen,
 - erneut darauf hinweisend, daß die Besatzungsmacht Israel sich strikt an ihre rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu halten hat,
1. verlangt die sofortige Einstellung aller Akte der Gewalt, der Provokation und der Zerstörung sowie die Rückkehr zu den Positionen und Abmachungen, die vor September 2000 bestanden;
 2. verurteilt alle Terrorakte, insbesondere diejenigen, die gegen Zivilpersonen gerichtet sind;
 3. verurteilt alle außergerichtlichen Hinrichtungen, die übermäßige Anwendung von Gewalt und die weitreichende Zerstörung von Sachwerten;
 4. fordert die beiden Seiten auf, sofort mit der umfassenden und zügigen Umsetzung der in dem Bericht des Scharm-esch-Scheich-Ermittlungsausschusses (Mitchell-Bericht) enthaltenen Empfehlungen zu beginnen;
 5. legt allen Beteiligten nahe, einen Überwachungsmechanismus zu schaffen, um den Parteien bei der Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Scharm-esch-Scheich-Ermittlungsausschusses (Mitchell-Bericht) behilflich zu sein und zur Verbesserung der Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten beizutragen;
 6. fordert die Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen den beiden Seiten im Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage, unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei den früheren Gesprächen

zwischen den beiden Seiten, und fordert sie nachdrücklich auf, auf der Grundlage ihrer früheren Vereinbarungen eine endgültige Vereinbarung über alle Fragen zu treffen mit dem Ziel, seine Resolutionen 242(1967) und 338 (1973) durchzuführen;

7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 15. Dezember 2001: +12; -1: Vereinigte Staaten; =2: Großbritannien, Norwegen. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet. – Resolution ES-10/8 vom 20. Dezember 2001

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,
 - sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolution 1322(2000) vom 7. Oktober 2000, unter Betonung der Notwendigkeit eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242(1967) vom 22. November 1967 und 338(1973) vom 22. Oktober 1973 sowie des Grundsatzes ›Land gegen Frieden‹,
 - sowie in dieser Hinsicht unter Betonung der wesentlichen Rolle der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde, die nach wie vor die unverzichtbare und legitime Partei für den Frieden ist und vollständig erhalten bleiben muß,
 - mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die seit September 2000 anhaltenden tragischen und gewaltsamen Ereignisse,
 - sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die jüngste gefährliche Verschlechterung der Lage und ihre möglichen Auswirkungen auf die Region,
 - ferner betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und insbesondere alle Gewalt- und Terrorakte verurteilend, die Tote und Verwundete unter der palästinensischen und der israelischen Zivilbevölkerung fordern,
 - mit dem Ausdruck ihrer Entschlossenheit, zur Beendigung der Gewalt und zur Förderung des Dialogs zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite beizutragen,
 - erneut darauf hinweisend, daß beide Seiten ihren Verpflichtungen aus den bestehenden Vereinbarungen nachkommen müssen,
 - sowie erneut darauf hinweisend, daß die Besatzungsmacht Israel sich strikt an ihre rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu halten hat,
1. verlangt die sofortige Einstellung aller Akte der Gewalt, der Provokation und der Zerstörung sowie die Rückkehr zu den Positionen und Abmachungen, die vor September 2000 bestanden;
 2. verurteilt alle Terrorakte, insbesondere diejenigen, die gegen Zivilpersonen gerichtet sind;
 3. verurteilt außerdem alle außergerichtlichen Hinrichtungen, die übermäßige Anwendung von

Gewalt und die weitreichende Zerstörung von Sachwerten;

4. fordert die beiden Seiten auf, sofort mit der umfassenden und zügigen Umsetzung der in dem Bericht des Scharm-esch-Scheich-Ermittlungsausschusses (Mitchell-Bericht) enthaltenen Empfehlungen zu beginnen;
5. legt allen Beteiligten nahe, einen Überwachungsmechanismus zu schaffen, um den Parteien bei der Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Ermittlungsausschusses behilflich zu sein und zur Verbesserung der Situation in den besetzten palästinensischen Gebieten beizutragen;
6. fordert die Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen den beiden Seiten im Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage, unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei den früheren Gesprächen zwischen den beiden Seiten, und fordert sie nachdrücklich auf, auf der Grundlage ihrer früheren Vereinbarungen eine endgültige Vereinbarung über alle Fragen zu treffen mit dem Ziel, die Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) und 338(1973) durchzuführen;
7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +124 (darunter alle EU-Mitglieder außer Großbritannien); -6: Israel, Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Tuvalu, Vereinigte Staaten; =25 (darunter Großbritannien).

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet. – Resolution ES-10/9 vom 20. Dezember 2001

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen der zehnten Notstandssondertagung über die Situation im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet,
- sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 237(1967) vom 14. Juni 1967, 242(1967) vom 22. November 1967, 259 (1968) vom 27. September 1968, 271(1969) vom 15. September 1969, 338(1973) vom 22. Oktober 1973, 446(1979) vom 22. März 1979, 452(1979) vom 20. Juli 1979, 465(1980) vom 1. März 1980, 468(1980) vom 8. Mai 1980, 469(1980) vom 20. Mai 1980, 471(1980) vom 5. Juni 1980, 476(1980) vom 30. Juni 1980, 478(1980) vom 20. August 1980, 484(1980) vom 19. Dezember 1980, 592(1986) vom 8. Dezember 1986, 605(1987) vom 22. Dezember 1987, 607(1988) vom 5. Januar 1988, 608(1988) vom 14. Januar 1988, 636(1989) vom 6. Juli 1989, 641(1989) vom 30. August 1989, 672 (1990) vom 12. Oktober 1990, 673(1990) vom 24. Oktober 1990, 681(1990) vom 20. Dezember 1990, 694(1991) vom 24. Mai 1991, 726 (1992) vom 6. Januar 1992, 799(1992) vom 18. Dezember 1992, 904(1994) vom 18. März 1994 und 1322(2000) vom 7. Oktober 2000,
- mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Abhaltung der Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens am 15. Juli 1999, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution ES-10/6 vom 9. Febru-

ar 1999 empfohlen, sowie von der auf der Konferenz verabschiedeten Erklärung,

- sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Wiederaufnahme der genannten Konferenz am 5. Dezember 2001 und der wichtigen Erklärung, die auf der Konferenz verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs,
- die Position der internationalen Gemeinschaft bekräftigend, daß die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems illegal sind und ein Hindernis für den Frieden darstellen,
- mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Maßnahmen, die Israel vor kurzem gegen das Orient-Haus und andere palästinensische Einrichtungen im besetzten Ost-Jerusalem ergriffen hat, sowie über weitere illegale Aktionen Israels, die darauf abzielen, den Status der Stadt und ihre demographische Zusammensetzung zu ändern,
- erneut erklärend, daß das Vierte Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems Anwendung findet,
- betonend, daß das Vierte Genfer Abkommen, das zwingenden militärischen Gründen voll Rechnung trägt, unter allen Umständen einzuhalten ist,
- eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, namentlich des Artikels 96,
- 1. bekundet ihre volle Unterstützung für die Erklärung, die auf der am 5. Dezember 2001 in Genf abgehaltenen Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens verabschiedet wurde;
- 2. fordert alle Mitgliedstaaten und Beobachter bei den Vereinten Nationen sowie die Organisation und ihre Organe auf, die genannte Erklärung einzuhalten;
- 3. beschließt, die zehnte Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den jeweils amtierenden Präsidenten der Generalversammlung zu ermächtigen, die Notstandssondertagung auf Antrag der Mitgliedstaaten wieder aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: +133 (darunter alle EU-Mitglieder); -4: Israel, Marshallinseln, Mikronesien, Vereinigte Staaten; =16.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1391(2002) vom 28. Januar 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 1310(2000) vom 27. Juli 2000, 1337 (2001) vom 30. Januar 2001 und 1365(2001) vom 31. Juli 2001, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000 (S/PRST/2000/21),
- ferner unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001 (S/2001/500),
- sowie unter Hinweis auf die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß Israel im Einklang mit Resolution 425(1978) am 16. Juni 2000

- seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) im wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,
- in Bekräftigung des Interimscharakters der UNIFIL,
 - unter Hinweis auf seine Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,
 - ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
 - dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 9. Januar 2002 (S/2002/40) stattgebend,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die UNIFIL vom 16. Januar 2002 (S/2002/55) und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen;
 2. beschließt, das derzeitige Mandat der UNIFIL gemäß der Empfehlung des Generalsekretärs um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Juli 2002 zu verlängern;
 3. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in seinem jüngsten Bericht beschriebene Neugliederung der UNIFIL im Einklang mit dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Mai 2001 im Lichte der Entwicklungen vor Ort und im Benehmen mit der Regierung Libanons und den truppenstellenden Ländern durchzuführen;
 4. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
 5. fordert die Regierung Libanons auf, weitere Schritte zu unternehmen, um die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Dislozierung libanesischer Streitkräfte;
 6. fordert die Parteien auf sicherzustellen, daß die UNIFIL bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet volle Bewegungsfreiheit erhält;
 7. legt der Regierung Libanons nahe, im gesamten Süden des Landes für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;
 8. fordert die Parteien erneut zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen auf, die von den Vereinten Nationen benannt und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 (S/2000/590) festgelegte Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
 9. verurteilt alle Gewalthandlungen, bekundet seine große Besorgnis über die ernstesten Verletzungen der Rückzugslinie in der Luft, auf See und zu Lande und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen Verletzungen ein Ende zu setzen und die Sicherheit des UNIFIL-Personals zu achten;
 10. unterstützt die Anstrengungen, die die UNIFIL

- auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern;
11. begrüßt den fortgesetzten Beitrag der UNIFIL zur operativen Minenräumung, befürwortet, daß die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung der Internationalen Unterstützungsgruppe, nimmt davon Kenntnis, daß der Regierung Libanons und der UNIFIL Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der UNIFIL zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;
 12. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen;
 13. ersucht den Generalsekretär außerdem, nach angemessenen Konsultationen, namentlich mit der Regierung Libanons und den truppenstellenden Ländern, und vor Ablauf des derzeitigen Mandats dem Rat einen umfassenden Bericht über die Tätigkeit der UNIFIL, ihre technische Neugliederung und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) wahrgenommenen Aufgaben vorzulegen;
 14. sieht der baldigen Erfüllung des Mandats der UNIFIL mit Interesse entgegen;
 15. betont, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967 und 338(1973) vom 22. Oktober 1973.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einstellung aller Gewalthandlungen im Nahen Osten. – Resolution 1397(2002) vom 12. März 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 242(1967) und 338(1973),
- in Bekräftigung der Vision einer Region, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,
- mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die seit September 2000 anhaltenden tragischen und gewaltsamen Ereignisse, insbesondere über die jüngsten Angriffe und die gestiegene Zahl der Opfer,
- betonend, daß alle beteiligten Parteien die Sicherheit der Zivilbevölkerung gewährleisten müssen,
- sowie betonend, daß die allgemein anerkannten Normen des humanitären Völkerrechts geachtet werden müssen,

- unter Begrüßung der diplomatischen Bemühungen, die die Sonderabgesandten der Vereinten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation und der Europäischen Union, der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen und andere unternehmen, um einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen, und diese Bemühungen befürwortend,
 - unter Begrüßung des Beitrags des saudi-arabischen Kronprinzen Abdullah,
1. verlangt die sofortige Einstellung aller Gewalthandlungen, namentlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung;
 2. fordert die israelische und die palästinensische Seite und ihre Führer auf, bei der Umsetzung des Tenet-Arbeitsplans und der Empfehlungen des Mitchell-Berichts zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Verhandlungen über eine politische Regelung wiederaufzunehmen;
 3. bekundet seine Unterstützung für die Bemühungen, die der Generalsekretär und andere unternehmen, um den Parteien dabei behilflich zu sein, die Gewalttätigkeiten zu beenden und den Friedensprozeß wieder aufzunehmen;
 4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; –0; =1: Syrien.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einstellung aller Gewalthandlungen im Nahen Osten. – Resolution 1402(2002) vom 30. März 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967, 338(1973) vom 22. Oktober 1973, 1397(2002) vom 12. März 2002 und der Grundsätze von Madrid,
 - mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die weitere Verschlechterung der Situation, namentlich über die jüngsten Selbstmordattentate in Israel und den Militärangriff gegen das Hauptquartier des Präsidenten der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde,
1. fordert beide Parteien auf, unverzüglich in eine auch wirklich als solche verstandene Waffenruhe einzutreten, fordert den Rückzug der israelischen Truppen aus den palästinensischen Städten, einschließlich Ramallahs, und fordert die Parteien auf, in vollem Umfang mit dem Sonderabgesandten Zinni und anderen zusammenzuarbeiten, um als ersten Schritt zur Verwirklichung der Empfehlungen des Mitchell-Ausschusses den Tenet-Sicherheitsarbeitsplan umzusetzen, mit dem Ziel, die Verhandlungen über eine politische Regelung wieder aufzunehmen;
 2. bekräftigt seine in Resolution 1397(2002) vom 12. März 2002 aufgestellte Forderung, alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, sofort einzustellen;
 3. bekundet seine Unterstützung für die Bemühungen, die der Generalsekretär und die Sonderabgesandten für den Nahen Osten unternehmen, um den Parteien dabei behilflich zu sein, die Gewalttätigkeiten zu beenden und den Friedensprozeß wieder aufzunehmen;
 4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; –0; =0. Syrien nahm an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einstellung aller Gewalthandlungen im Nahen Osten. – Resolution 1403(2002) vom 4. April 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 1397(2002) vom 12. März 2002 und 1402 (2002) vom 30. März 2002,
 - in ernster Besorgnis über die weitere Verschlechterung der Lage vor Ort sowie feststellend, daß Resolution 1402(2002) noch nicht durchgeführt wurde,
1. verlangt die unverzügliche Durchführung seiner Resolution 1402(2002);
 2. begrüßt die Mission des Außenministers der Vereinigten Staaten von Amerika in die Region sowie die Anstrengungen anderer, insbesondere der Sonderabgesandten der Vereinigten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation und der Europäischen Union sowie des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen, im Nahen Osten einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen;
 3. ersucht den Generalsekretär, die Situation zu verfolgen und den Rat unterrichtet zu halten;
 4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10. April 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/9)

Auf der 4511. Sitzung des Sicherheitsrats am 10. April 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat unterstützt die dem Rat vom Generalsekretär übermittelte, am 10. April 2002 in Madrid herausgegebene Gemeinsame Erklärung (S/2002/369) des Generalsekretärs, der Außenminister der Russischen Föderation, der Vereinigten Staaten und Spaniens sowie des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, die dieser Erklärung als Anlage beigefügt ist. Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Israels, die Palästinensische Selbstregierungsbehörde und alle Staaten der Region auf, bei den Anstrengungen zur Verwirklichung der in der Gemeinsamen Erklärung gesetzten Ziele zusammenzuarbeiten, und besteht auf der sofortigen Durchführung der Resolutionen 1402(2002) und 1403(2002).«

ANLAGE

Gemeinsame Erklärung

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, der Außenminister der Russischen Föderation, Igor Iwanow, der Außenminister der Vereinigten Staaten, Colin Powell, der Außenminister Spaniens, Josep Piqué, und der Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, Javier Solana, sind heute in Madrid zusammengetreten. Wir haben die sich ausweitende Konfrontation im Nahen Osten geprüft und sind übereingekommen, unser Vorgehen zur Lösung der gegenwärtigen Krise abzustimmen.

Wir bekunden unsere tiefe Besorgnis über die derzeitige Situation, namentlich über die zunehmende humanitäre Krise und über die wachsenden Risi-

ken für die regionale Sicherheit. Wir bekräftigen unsere gemeinsame Verurteilung von Gewalt und Terrorismus, bekunden unsere tiefe Betroffenheit über den Verlust unschuldiger palästinensischer und israelischer Menschenleben und sprechen den Angehörigen der Getöteten und Verletzten unser tiefempfundenes Mitgefühl aus. In der Auffassung, daß es zu viel Leid und zu viel Blutvergießen gegeben hat, fordern wir die Führer Israels und der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde auf, im Interesse ihres eigenen Volkes, der Region und der internationalen Gemeinschaft zu handeln und diese sinnlose Konfrontation sofort zu beenden.

In dieser Hinsicht bekunden wir unsere tiefe Besorgnis über die jüngsten Angriffe, die von Libanon aus über die von den Vereinten Nationen festgelegte Blaue Linie hinweg durchgeführt wurden. Das Quartett fordert alle Parteien auf, die Blaue Linie zu achten, alle Angriffe einzustellen und höchste Zurückhaltung zu üben. Es darf nicht zugelassen werden, daß der Konflikt sich ausweitet und die Sicherheit und Stabilität der Region bedroht.

Die Vereinten Nationen, die Europäische Union und Rußland bekunden ihre nachdrückliche Unterstützung für die Mission von Außenminister Powell und fordern Israel und die Palästinensische Selbstregierungsbehörde nachdrücklich auf, bei seiner Mission wie auch bei den fortgesetzten Bemühungen, die sie zur Wiederherstellung der Ruhe und zur Wiederaufnahme eines politischen Prozesses unternehmen, in vollem Umfang zu kooperieren.

Wir betonen erneut, daß es keine militärische Lösung des Konflikts gibt, und fordern die Parteien auf, sich auf eine politische Lösung ihrer Streitigkeiten auf der Grundlage der Resolutionen 242 und 338 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und des Grundsatzes »Land gegen Frieden« zuzubewegen – die die Grundlage der Konferenz von Madrid im Jahr 1991 bildeten. Wir bekräftigen unsere Unterstützung für das von Präsident Bush zum Ausdruck gebrachte und in der Resolution 1397 des Sicherheitsrats ausgeführte Ziel von zwei Staaten, Israel und Palästina, die Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben. Wir begrüßen aufs wärmste die Friedensinitiative von Kronprinz Abdullah von Saudi-Arabien, die in Beirut von der Arabischen Liga unterstützt wurde, als wichtigen Beitrag in Richtung auf einen umfassenden Frieden, der auch Syrien und Libanon einschließt.

Um Fortschritte in Richtung auf die von uns geteilten Ziele zu ermöglichen, bekräftigen wir, daß die Resolution 1402 des Sicherheitsrats unverzüglich in vollem Umfang durchgeführt werden muß, wie in der Resolution 1403 gefordert. Wir fordern Israel auf, seine Militäroperationen unverzüglich zu beenden. Wir fordern eine sofortige, echte Waffenruhe und einen sofortigen israelischen Rückzug aus den palästinensischen Städten, einschließlich Ramallahs und namentlich des Hauptquartiers des Vorsitzenden Arafat. Wir fordern Israel auf, die internationalen humanitären Grundsätze voll einzuhalten und humanitären Organisationen und Diensten vollen und ungehinderten Zugang einzuräumen. Wir fordern Israel auf, übermäßige Gewaltanwendung zu unterlassen und alles daran zu setzen, den Schutz von Zivilpersonen sicherzustellen.

Wir fordern den Vorsitzenden Arafat, den anerkannten und gewählten Führer des palästinensischen Volkes, auf, sofort die größtmöglichen Anstrengungen zu unternehmen, um den Terroranschlägen gegen unschuldige Israelis Einhalt zu gebieten. Wir fordern die Palästinensische Selbstregierungsbehörde auf, entschlossen zu handeln und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die terro-

ristische Infrastruktur, einschließlich der Finanzierung des Terrorismus, abzubauen und der Aufstachelung zur Gewalt ein Ende zu setzen. Wir fordern den Vorsitzenden Arafat auf, das volle Gewicht seiner politischen Autorität einzusetzen, um das palästinensische Volk davon zu überzeugen, daß sämtliche Terroranschläge gegen Israelis sofort beendet werden müssen, und seine Vertreter dazu zu ermächtigen, die Koordinierung mit Israel in Sicherheitsfragen sofort wieder aufzunehmen.

Terrorismus, einschließlich Selbstmordattentate, ist illegal und unmoralisch, hat den legitimen Bestrebungen des palästinensischen Volkes schwer geschadet und muß verurteilt werden, wie dies in der Resolution 1373 des Sicherheitsrats gefordert wird.

Wir fordern Israel und die Palästinensische Selbstregierungsbehörde auf, ohne weitere Verzögerung eine Einigung über die von General Zinni vorgelegten Vorschläge für eine Waffenruhe zu erzielen. Wir würdigen die von General Zinni bisher unternommenen Bemühungen zur Erreichung dieses Ziels.

Das Quartett hält sich bereit, den Parteien bei der Durchführung ihrer Vereinbarungen behilflich zu sein, insbesondere des Tenet-Arbeitsplans betreffend Sicherheitsfragen und der Mitchell-Empfehlungen, namentlich durch einen Mechanismus unter Einschaltung Dritter, dem die Parteien zugestimmt haben.

Wir betonen, daß der Tenet- und der Mitchell-Plan voll durchgeführt werden müssen, einschließlich der Beendigung jeglicher Siedlungstätigkeiten. Wir betonen, daß es eine sofortige, parallele und beschleunigte Bewegung in Richtung auf kurzfristige und greifbare politische Fortschritte geben muß und daß es eine Reihe klar definierter Schritte geben muß, die zu einem dauerhaften Frieden führen – unter Einschluß der Anerkennung, der Normalisierung und der Sicherheit zwischen den Seiten, einer Beendigung der israelischen Besatzung und einer Beendigung des Konflikts. Dies wird es Israel gestatten, dauerhaften Frieden und dauerhafte Sicherheit zu genießen, und es wird dem palästinensischen Volk gestatten, seine Hoffnungen und Bestrebungen in Sicherheit und Würde zu verwirklichen.

In Unterstützung dieser Ziele fordern wir die internationale Gemeinschaft, insbesondere die arabischen Staaten, auf, die Palästinensische Selbstregierungsbehörde zu erhalten, zu stärken und zu unterstützen, namentlich durch Anstrengungen zum Wiederaufbau ihrer Infrastruktur und ihrer Sicherheits- und Regierungskapazitäten. Wir fordern außerdem die Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen auf, sich erneut zur Bereitstellung von humanitärer Soforthilfe für das palästinensische Volk zu verpflichten und beim wirtschaftlichen und institutionellen Wiederaufbau behilflich zu sein. Wir würdigen die mutigen Bemühungen der humanitären Organisationen.

Wir sind übereingekommen, daß das Quartett die Situation im Nahen Osten auf höchster Ebene durch regelmäßige Konsultationen weiterverfolgen muß. Unsere Sonderabgesandten werden sich weiterhin vor Ort darum bemühen, den Parteien bei der Beendigung der Konfrontation und bei der Wiederaufnahme der politischen Verhandlungen behilflich zu sein. Madrid, 10. April 2002

Westafrika

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. Dezember 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/38)

Auf der 4440. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. Dezember 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. April 2001 (S/2001/434)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht der interinstitutionellen Mission nach Westafrika (S/2001/434) während seiner öffentlichen Sitzungen am 14. Mai und 18. Dezember 2001 geprüft.

Der Sicherheitsrat begrüßt diesen Bericht mit Genugtuung und unterstützt vorbehaltlos die Initiativen, die zur Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen ergriffen wurden. Er begrüßt insbesondere die Einrichtung des Büros des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika, unter anderem zum Zweck der Gewährleistung einer stärkeren Harmonisierung und Koordinierung der Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in einer integrierten regionalen Perspektive und der Entwicklung einer fruchtbaren Partnerschaft mit der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), anderen subregionalen Organisationen sowie internationalen und nationalen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft.

Der Sicherheitsrat betont, daß eine stärkere subregionale Integration ein Hauptziel des Systems der Vereinten Nationen bei der Suche nach dauerhaften Lösungen für die Konflikte in Westafrika und für das daraus erwachsende menschliche Leid bleiben muß. Er betont, daß die Kapazitäten der ECOWAS auf den Gebieten, die sie zum Motor der subregionalen Integration und einer vertieften Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen werden lassen sollten, weiter gestärkt werden müssen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es ist, Schritte zur Entwicklung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zwischenstaatlichen Organen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu unternehmen, die die Situation in Westafrika beeinflussen können, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, Maßnahmen zur Koordinierung seines Tätigwerdens mit diesen Organen und Institutionen zu prüfen.

Der Sicherheitsrat betont die Notwendigkeit, den regionalen Frieden und die regionale Stabilität zu erhalten, und begrüßt in diesem Zusammenhang die in der Region der Mano-Fluß-Union erzielten Fortschritte. Er betont außerdem, daß die von Guinea, Liberia und Sierra Leone vereinbarten Maßnahmen zur Vertrauensbildung und Zusammenarbeit wirksam durchgeführt werden müssen, und legt diesen drei Ländern eindringlich nahe, alles zu tun, um ein Gipfeltreffen ihrer Staatschefs abzuhalten und seinen Erfolg sicherzustellen. Er würdigt die Rolle der Zivilgesellschaft, insbesondere des Frauen-Friedensnetzwerks der Mano-Fluß-Union, bei der Erleichterung des Dialogs zwischen den Führern der Region.

Der Sicherheitsrat unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Kapazität der ECOWAS zur Überwachung und Eindämmung des illegalen Zustroms von Kleinwaffen sowie der Aufstellung von Milizen zu stärken. In diesem Zusammenhang begrüßt er die Verlängerung des Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika um einen am 5. Juli 2001 beginnenden Zeitraum von drei Jahren. Er ruft die internationale Gemeinschaft auf, für das Programm für Koordinierung und Unterstützung zugunsten von Sicherheit und Entwicklung sowie für die einzelstaatlichen Mechanismen, die am

Kampf gegen die Verbreitung von Kleinwaffen in Westafrika beteiligt sind, angemessene finanzielle Unterstützung bereitzustellen.

Der Sicherheitsrat betont außerdem, daß das Problem der Flüchtlinge und Vertriebenen in der Subregion dringend gelöst werden muß, indem so bald wie möglich die freiwillige Rückkehr unter annehmbaren Sicherheitsbedingungen zugelassen wird.

Der Sicherheitsrat verurteilt erneut den durch staatliche und nichtstaatliche Akteure erfolgenden Einsatz von Kindern als Kombattanten, der eine Verletzung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte über die Rechte des Kindes sowie der Erklärung von Accra über vom Krieg betroffene Kinder in Westafrika und des dazugehörigen Aktionsplans darstellt. Er fordert die sofortige Demobilisierung aller Kindersoldaten.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Abhaltung der fünften Tagung des Koordinierungsmechanismus zwischen den Vereinten Nationen, ECOWAS und Sierra Leone am 16. November 2001 in New York und die beim Friedensprozeß in Sierra Leone erzielten Fortschritte. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, für das Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und sonstige Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung in Sierra Leone maßgebliche finanzielle Unterstützung bereitzustellen.

Der Rat begrüßt die Abhaltung der fünfundzwanzigsten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der ECOWAS. Er bekundet dieser Organisation seine Hochachtung für ihren wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung des Friedens, der Stabilität, der Demokratie und der Entwicklung in Westafrika.

Der Rat wird mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

Dokumentation des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 26. Februar 2002 (UN-Dok. S/2002/199)

Jahresbericht des Sicherheitsrats an die Generalversammlung

1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben unter Berücksichtigung der Auffassungen, die auf der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung bei der Aussprache zu Punkt 11 der Tagesordnung ›Bericht des Sicherheitsrats‹ zum Ausdruck gebracht wurden, die formale Gestaltung des Jahresberichts des Rates an die Generalversammlung überprüft, der vom Rat im Einklang mit Artikel 24 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen vorgelegt wird. Im Nachgang zu den Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1974 (S/11586), 29. Januar 1985 (S/16913), 30. Juni 1993 (S/26015), 29. März 1995 (S/1995/234), 12. Juni 1997 (S/1997/451) und 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) betreffend die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen legt der Präsident des Rates Wert auf die Feststellung, daß sich alle Ratsmitglieder mit dem folgenden einverstanden erklärt haben.

2. Der Sicherheitsrat wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß sein Bericht der Generalversammlung rechtzeitig vorgelegt wird. Zu diesem Zweck

a) wird der Sicherheitsrat die bestehende Praxis beibehalten, wonach der Jahresbericht der Generalversammlung in einem einzigen Band vorgelegt wird. Jedoch wird der der Generalver-

sammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegende Bericht den Zeitraum vom 16. Juni 2001 bis zum 31. Juli 2002 umfassen. Danach werden alle künftigen Berichte jeweils den Zeitraum vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des nächsten Jahres umfassen;

b) soll das Sekretariat den Ratsmitgliedern den Berichtsentwurf auch künftig spätestens am 31. August nach Abschluß des Berichtszeitraums vorlegen, damit ihn der Rat rechtzeitig erörtern und verabschieden kann und die Generalversammlung den Bericht während des Hauptteils ihrer ordentlichen Tagung behandeln kann.

3. Der Bericht hat die nachstehend beschriebenen Teile zu enthalten:

a) eine Einleitung;

b) Teil I hat eine kurze statistische Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit allen Themen, mit denen sich der Rat während des Berichtszeitraums befaßt hat, zu enthalten, einschließlich einer Liste mit folgenden Punkten, gegebenenfalls mit den entsprechenden Dokumentennummern:

i) alle Beschlüsse, Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und Bewertungsberichte über die Arbeit des Rates, die von den jeweiligen Präsidenten in jedem Monat herausgegeben werden, die Jahresberichte aller Sanktionsausschüsse und sonstige vom Rat herausgegebene Dokumente;

ii) Sitzungen wichtiger Ausschüsse wie etwa des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, der Sanktionsausschüsse, von Arbeitsgruppen sowie Sitzungen mit truppenstellenden Ländern;

iii) Sachverständigengruppen und Überwachungsmechanismen und ihre einschlägigen Berichte;

iv) vom Sicherheitsrat unternommene Missionen und ihre Berichte;

v) laufende, neu eingerichtete oder beendete Friedenssicherungseinsätze;

vi) Berichte des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat;

vii) alle eingegangenen Mitteilungen;

viii) Zitate einschlägiger Dokumente der Vereinten Nationen betreffend Finanzausgaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Sicherheitsrats während des Berichtszeitraums, soweit verfügbar;

ix) Hinweise auf die Kurzdarstellungen des Generalsekretärs in Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat im Berichtszeitraum befaßt war;

x) Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats und andere vom Sicherheitsrat herausgegebene Dokumente zur weiteren Verbesserung der Arbeit des Rates;

c) gemäß Ziffer 3 b) i) wird das Sekretariat die erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, daß die Veröffentlichung ›Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats‹ mit der Dokumentennummer S/INF [Jahr der Generalversammlung], die den vollen Wortlaut aller Beschlüsse, Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten des Rates für den Berichtszeitraum enthält, rechtzeitig spätestens im September eines jeden Jahres herausgegeben wird;

d) Teil II hat für alle Themen, mit denen sich der Sicherheitsrat während des Berichtszeitraums befaßt hat, folgendes zu enthalten:

i) Sachdaten zur Anzahl der Sitzungen und informellen Konsultationen;

ii) ein Verzeichnis der Beschlüsse, Resolutio-

- nen, Erklärungen des Präsidenten und aller vom Rat herausgegebenen Dokumente;
- iii) gegebenenfalls ein Verzeichnis der einschlägigen Sachverständigengruppen, Überwachungsmechanismen und ihrer Berichte;
 - iv) gegebenenfalls ein Verzeichnis der vom Sicherheitsrat unternommenen Missionen und ihrer Berichte;
 - v) gegebenenfalls ein Verzeichnis der laufenden, neu eingerichteten oder beendeten Friedenssicherungsinsätze;
 - vi) ein Verzeichnis der Berichte des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat.

4. Der Bericht hat auch künftig eine Darstellung der anderen vom Rat behandelten Angelegenheiten, der Arbeit des Generalstabsausschusses und der Nebenorgane des Sicherheitsrats zu enthalten. Er hat darüber hinaus auch künftig Angelegenheiten zu enthalten, die dem Rat während des Berichtszeitraums zur Kenntnis gebracht, aber nicht von ihm erörtert wurden.

5. Ferner soll das Sekretariat den aktuellen Jahresbericht des Sicherheitsrats auf die Internetseite der Vereinten Nationen stellen. Die entsprechende Seite ist jeweils zu aktualisieren, um die Informationen aufzunehmen, die auf Grund künftiger Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats in bezug auf den Jahresbericht bereitzustellen sind.

6. Im Einklang mit dem im Juni 1993 gefaßten Beschluß (S/26015) wird der Bericht auch weiterhin auf einer öffentlichen Sitzung des Sicherheitsrats verabschiedet, auf der die Ratsmitglieder auf Wunsch Stellungnahmen zur Arbeit des Rates im Berichtszeitraum abgeben können. Der in dem Monat der Berichtsvorlage an die Generalversammlung amtierende Präsident des Rates wird auch auf das Wortprotokoll der Erörterungen des Rates vor seiner Verabschiedung des Jahresberichts hinweisen.

7. Die Mitglieder des Sicherheitsrats werden ihre Prüfung weiterer Vorschläge betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Fragen fortsetzen.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 26. März 2002 (UN-Dok. S/2002/316)

1. Zur Schaffung größerer Klarheit und Transparenz und zur Erleichterung des Verständnisses der Arbeit des Sicherheitsrats durch die Presse werden die folgenden konkreten Punkte vereinbart:

- In den Berichten des Generalsekretärs wird neben dem Datum der Unterzeichnung durch den Generalsekretär auch das Datum angegeben, an dem das jeweilige Dokument in Papier- und in elektronischer Form verteilt wird. Dem Sekretariat wird nahegelegt, seine Berichte in allen Amtssprachen möglichst an dem ursprünglich festgelegten Veröffentlichungsdatum zu verteilen.
- Der Präsident des Sicherheitsrats wird in den öffentlichen Sitzungen die Tagesordnungspunkte durch Nennung des jeweiligen Punktes beziehungsweise der zur Behandlung anstehenden Frage einbringen, falls im Rahmen der vorherigen Ratskonsultationen nichts anderes vereinbart wurde, und alle Redner, die einen politischen Rang beziehungsweise Botschafferrang innehaben, bei ihrem Namen und ihrem Titel nennen. Diese Namen brauchen jedoch nicht in das offizielle Protokoll oder in die zuvor vom Sekretariat erstellten Informationsunterlagen für den Präsidenten aufgenommen zu werden.

2. Ferner wird vereinbart, daß bei den Informations-sitzungen des Sekretariats im Konsultations-saal des Sicherheitsrats in der Regel auch gedruckte Informationsblätter zur Verfügung zu stellen sind, die, soweit möglich, am Vortag der Konsultationen auch an die Ratsmitglieder verteilt werden sollen.

Verfahren des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 29. November 2001 (UN-Dok. S/2001/1130)

1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern kamen die Ratsmitglieder überein, den Vorsitzenden und die Stellvertretenden Vorsitzenden des folgenden Sanktionsausschusses für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2001 zu wählen:

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1132(1997) betreffend Sierra Leone:

Vorsitzender: Iftekhar Ahmed Chowdhury
(Bangladesch)

Stellvertretende Vorsitzende:
Mali und Singapur

2. Das Präsidium des genannten Sanktionsausschusses wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2001 endet.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 4. Januar 2002 (UN-Dok. S/2002/21)

1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern kamen die Ratsmitglieder überein, die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der folgenden Sanktionsausschüsse für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2002 zu wählen:

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661(1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait:

Vorsitzender: Ole Peter Kolby
(Norwegen)

Stellvertretende Vorsitzende:
Bulgarien und Mauritius

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 748(1992) betreffend die Libysch-Arabische Dschamahirija:

Vorsitzender: Fr. François Lonsény Fall
(Guinea)

Stellvertretende Vorsitzende:
Bulgarien und Irland

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 751(1992) betreffend Somalia:

Vorsitzender: Stefan Tafrov (Bulgarien)

Stellvertretende Vorsitzende:
Mexiko und Norwegen

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 864(1993) betreffend die Situation in Angola:

Vorsitzender: Richard Ryan (Irland)

Stellvertretende Vorsitzende:
Kamerun und Kolumbien

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 918(1994) betreffend Rwanda:

Vorsitzender: Mikhail Wehbe
(Syrische Arabische Republik)

Stellvertretende Vorsitzende:
Guinea und Irland

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1132(1997) betreffend Sierra Leone:

Vorsitzender: Jorge Eduardo Navarrete
(Mexiko)

Stellvertretende Vorsitzende:
Kamerun und Singapur

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1267(1999) betreffend Afghanistan:

Vorsitzender: Alfonso Valdivieso
(Kolumbien)

Stellvertretende Vorsitzende:
Guinea und Singapur

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1343(2001) betreffend Liberia:

Vorsitzender: Kishore Mahbubani (Singapur)

Stellvertretende Vorsitzende:
Mauritius und Syrische Arabische Republik

2. Das Präsidium der jeweiligen Sanktionsausschüsse wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2002 endet.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 15. Januar 2002 (UN-Dok. S/2002/70)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, daß Martin Belinga-Eboutou, Ständiger Vertreter Kameruns bei den Vereinten Nationen, bis zum 31. Dezember 2003 Vorsitzender der informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. April 2000 (S/2000/319) sein wird. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe besteht in der Erarbeitung allgemeiner Empfehlungen darüber, wie die Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen verbessert werden kann.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 28. Januar 2002 (UN-Dok. S/2002/124)

1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern kamen die Ratsmitglieder überein, den Vorsitzenden und die Stellvertretenden Vorsitzenden des folgenden Sanktionsausschusses für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2002 zu wählen:

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1132(1997) betreffend Sierra Leone:

Vorsitzender: Adolfo Aguilar Zinser (Mexiko)

Stellvertretende Vorsitzende:
Kamerun und Singapur

2. Das Präsidium des genannten Sanktionsausschusses wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2002 endet.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York